

22.07.10

AS - AV - G - In - U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen**A. Problem und Ziel**

Auf Grund des Inkrafttretens der Verordnung (EG) 1272/2008 (EG-CLP-Verordnung) und des Wirksamwerdens verschiedener Bestimmungen der Verordnung (EG) 1907/2006 (EG-REACH-Verordnung) muss die Gefahrstoffverordnung weitgehend geändert und an das EU-Recht angepasst werden. Daraus ergeben sich Folgeänderungen für weitere Verordnungen. Ferner gibt es auf Grund der Änderung des Sprengstoffgesetzes Änderungsbedarf bei der Ersten und Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und der Beschussverordnung.

B. Lösung

Dem Änderungsbedarf bei der Gefahrstoffverordnung wird durch eine Neufassung Rechnung getragen, während die Erste und Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz, die Beschussverordnung und die anderen Verordnungen geändert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für die Vollzugsbehörden der Länder entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die vorliegende Neufassung der Gefahrstoffverordnung ist für die Wirtschaft kostenneutral. Die Anpassung an die EG-CLP-Verordnung wird die Wettbewerbsfähigkeit der export-orientierten chemischen Industrie auf dem Weltmarkt verbessern. Die Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz führt zu Kosteneinsparungen für die Wirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper etc.).

F. Bürokratiekosten

Nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Entwurfs der Neufassung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) wird den zuständigen Behörden eine neue Entscheidungspflicht auf Antrag eines Arbeitgebers übertragen. Mit nennenswerten Zusatzkosten ist dadurch nicht zu rechnen, weil Arbeitgeber nur selten von dieser Option Gebrauch machen dürften. Nach § 19 Absatz 5 des Entwurfs entsteht eine neue Informationspflicht für Arbeitgeber, die auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser Pflicht nachzukommen haben. Auch hieraus ergeben sich so gut wie keine Zusatzkosten, weil die zuständige Behörde nur in seltenen, besonders schwerwiegenden Fällen von dieser Vorschrift Gebrauch machen wird. Bei beiden Informationspflichten ist zudem der finanzielle Aufwand im Einzelfall gering.

Bundesrat

Drucksache 456/10

22.07.10

AS - AV - G - In - U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur
Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 22. Juli 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung
sprengstoffrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen*)

Vom ...

*) Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11), die durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21) geändert worden ist,
- Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 142 vom 16.6.2000, S. 47), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/161/EU (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 87) geändert worden ist,
- Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG (ABl. L 38 vom 9.2.2006, S. 36),
- Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 87),
- Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28),
- Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28),
- Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/2/EG (ABl. L 11 vom 16.1.2009, S. 6) geändert worden ist,
- Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1, L 6 vom 10.1.2002, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) geändert worden ist,
- Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, L 150 vom 8.6.2002, S. 71), die zuletzt durch die Richtlinien 2010/7/EU, 2010/8/EU, 2010/9/EU, 2010/10/EU und 2010/11/EU (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 33, 37, 40, 44, 47) geändert worden ist,
- Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist.

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund
 - des § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
 - der §§ 3a, 14, 17 Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit Absatz 7, des § 19 sowie des § 20b des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146) hinsichtlich des § 17 Absatz 1 bis 5 nach Anhörung der beteiligten Kreise,
 - des § 13 des Heimarbeitsgesetzes, der durch Artikel I Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) geändert worden ist,
 - des § 12 Absatz 1 Nummer 2 und des § 36c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils in Verbindung mit § 60 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, von denen § 36c durch Artikel 8 Nummer 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise
 - des § 4 Absatz 1 Satz 3, des § 7 Absatz 1 und 4, des § 23 Absatz 1, des § 27 Absatz 4 und des § 48a Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 7 Absatz 1 durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise
 - des § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318),
- das Bundesministerium des Innern auf Grund
 - des § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 sowie des § 29 Nummer 2 Buchstabe b des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518),
 - des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Beschlussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003),
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund des § 25 auch in Verbindung mit § 18 des Sprengstoffgesetzes, von denen § 25 zuletzt durch Artikel 150

Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,

- das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Grund des § 65 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Bundesberggesetzes, von denen § 68 Absatz 2 und 3 Nummer 2 und 3 zuletzt durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert und § 68 Absatz 3 Nummer 1 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) eingefügt worden ist.

Artikel 1

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen

(Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Gefahrstoffinformation

§ 3 Gefährlichkeitsmerkmale

§ 4 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

§ 5 Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

Abschnitt 3

Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

§ 7 Grundpflichten

Abschnitt 4

Schutzmaßnahmen

§ 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 9 Zusätzliche Schutzmaßnahmen

§ 10 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen

§ 11 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

§ 12 Tätigkeiten mit Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen und organischen Peroxiden

§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

§ 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

A b s c h n i t t 5 V e r b o t e u n d B e s c h r ä n k u n g e n

§ 16 Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen

§ 17 Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

A b s c h n i t t 6 V o l l z u g s r e g e l u n g e n u n d A u s s c h u s s f ü r G e f a h r s t o f f e

§ 18 Unterrichtung der Behörde

§ 19 Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse

§ 20 Ausschuss für Gefahrstoffe

A b s c h n i t t 7 O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n u n d S t r a f t t a t e n

§ 21 Chemikaliengesetz – Anzeigen

§ 22 Chemikaliengesetz – Tätigkeiten

§ 23 Chemikaliengesetz – EG-Rechtsakte

§ 24 Chemikaliengesetz – Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen

A n h a n g I (z u § 8 A b s a t z 8 , § 1 1 A b s a t z 3) B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n f ü r b e s t i m m t e G e f a h r s t o f f e u n d T ä t i g k e i t e n

Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen

Nummer 2 Partikelförmige Gefahrstoffe

Nummer 3 Schädlingsbekämpfung

Nummer 4 Begasungen

Nummer 5 Ammoniumnitrat

Anhang II
(zu § 16 Absatz 2)
Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für
bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Nummer 1	Asbest
Nummer 2	2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl
Nummer 3	Pentachlorphenol und seine Verbindungen
Nummer 4	Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel
Nummer 5	Biopersistente Fasern
Nummer 6	Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe

Abschnitt 1

Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen durch

1. Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen,
2. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und
3. Beschränkungen für das Herstellen und Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

(2) Abschnitt 2 gilt für das Inverkehrbringen von

1. gefährlichen Stoffen und Zubereitungen,
2. bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die mit zusätzlichen Kennzeichnungen zu versehen sind, nach Maßgabe
 - a) der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, oder
 - b) der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1, L 6 vom 10.1.2002, S. 71), die zuletzt

durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) geändert worden ist,

3. Biozid-Produkten im Sinne des § 3b Absatz 1 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes, die keine gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen sind, sowie
4. Biozid-Wirkstoffen im Sinne des § 3b Absatz 1 Nummer 2 des Chemikaliengesetzes, die biologische Arbeitsstoffe im Sinne der Biostoffverordnung sind, und Biozid-Produkten im Sinne des § 3b Absatz 1 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes, die als Wirkstoffe solche biologischen Arbeitsstoffe enthalten.

Abschnitt 2 gilt nicht für Lebensmittel oder Futtermittel in Form von Fertigerzeugnissen, die für den Endverbrauch bestimmt sind.

(3) Die Abschnitte 3 bis 6 gelten für Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse ausgesetzt sein können. Sie gelten auch, wenn als unmittelbare Folge solcher Tätigkeiten die Gesundheit und Sicherheit anderer Personen gefährdet sein können. Die Sätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen ausgeübt werden. Die Vorschriften des Gefahrstoffbegriffgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

(4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt diese Verordnung nicht für

1. biologische Arbeitsstoffe im Sinne der Biostoffverordnung und
2. private Haushalte.

Diese Verordnung gilt ferner nicht für Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dort oder in Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gefahrstoffe im Sinne dieser Verordnung sind

1. gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3,
2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,
3. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe nach Nummer 1 oder Nummer 2 entstehen oder freigesetzt werden,
4. Stoffe und Zubereitungen, die die Kriterien nach den Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, aber auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können,
5. alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen worden ist.

(2) Für den Begriff Zubereitung gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 1999/45/EG.

(3) Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend im Sinne des Abschnitts 4 sind

1. Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend erfüllen nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/2/EG (ABl. L 11 vom 16.1.2009, S. 6) geändert worden ist,
2. Zubereitungen, die einen oder mehrere der in Nummer 1 genannten Stoffe enthalten, wenn die Konzentration eines oder mehrerer dieser Stoffe die Konzentrationsgrenzen für die Einstufung einer Zubereitung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend übersteigt,
3. Stoffe, Zubereitungen oder Verfahren, die in den nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend bezeichnet werden.

Die Konzentrationsgrenzen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 sind festgelegt

1. in Tabelle 3.2 des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung oder
2. in Anhang II Teil B der Richtlinie 1999/45/EG, wenn der Stoff oder die Stoffe nicht oder ohne Konzentrationsgrenzen in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

(4) Eine Tätigkeit ist jede Arbeit mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, einschließlich Herstellung, Mischung, Ge- und Verbrauch, Lagerung, Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, Ab- und Umfüllung, Entfernung, Entsorgung und Vernichtung. Zu den Tätigkeiten zählen auch das innerbetriebliche Befördern sowie Bedien- und Überwachungsarbeiten.

(5) Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauf folgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.

(6) Es stehen gleich

1. den Beschäftigten die in Heimarbeit beschäftigten Personen sowie Schülerinnen und Schüler, Studierende und sonstige, insbesondere an wissenschaftlichen Einrichtungen tätige Personen, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben; für Schülerinnen und Schüler und Studierende gelten jedoch nicht die Regelungen dieser Verordnung über die Beteiligung der Personalvertretungen,
2. dem Arbeitgeber der Unternehmer ohne Beschäftigte sowie der Auftraggeber und der Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.

(7) Der Arbeitsplatzgrenzwert ist der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffs in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffs akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

(8) Der biologische Grenzwert ist der Grenzwert für die toxikologisch-arbeitsmedizinisch abgeleitete Konzentration eines Stoffs, seines Metaboliten oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden biologischen Material. Er gibt an, bis zu welcher Konzentration die Gesundheit von Beschäftigten im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.

(9) Explosionsfähig sind Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse,

1. wenn sie mit oder ohne Luft durch Zündquellen wie äußere thermische Einwirkungen, mechanische Beanspruchungen oder Detonationsstöße zu einer chemischen Reaktion gebracht werden können, bei der hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, dass ein sprunghafter Temperatur- und Druckanstieg hervorgerufen wird, oder
2. wenn im Gemisch mit Luft nach Wirksamwerden einer Zündquelle eine sich selbsttätig fortpflanzende Flammenausbreitung stattfindet, die im Allgemeinen mit einem sprunghaften Temperatur- und Druckanstieg verbunden ist.

(10) Ein explosionsfähiges Gemisch ist ein Gemisch aus brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Zündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt. Ein gefährliches explosionsfähiges Gemisch ist ein explosionsfähiges Gemisch, das in solcher Menge auftritt, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich werden (gefährdende Menge). Explosionsfähige Atmosphäre ist ein explosionsfähiges Gemisch unter atmosphärischen Bedingungen im Gemisch mit Luft.

(11) Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitsplatzhygiene.

(12) Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe befähigt ist. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen.

(13) Sachkundig ist, wer seine bestehende Fachkunde durch Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erweitert hat. In Abhängigkeit vom Aufgabengebiet kann es zum Erwerb der Sachkunde auch erforderlich sein, den Lehrgang mit einer erfolgreichen Prüfung abzuschließen. Sachkundig ist ferner, wer über eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte oder in dieser Verordnung als gleichwertig bestimmte Qualifikation verfügt.

(14) Gefahrgruppen im Sinne des § 12 Absatz 2 sind Kategorien zur Einteilung von explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden auf Grundlage von Brand- und Explosionswirkungen. Maßgebliche Kriterien für die Einteilung in Gefahrgruppen sind das Ausmaß der Brand- oder Explosionswirkungen und die sicherheitstechnischen Kenndaten

der Stoffe. Bei explosionsgefährlichen Stoffen sind zusätzlich die Art der vorgesehenen Tätigkeit und die Möglichkeit einer Zündung zu beachten.

A b s c h n i t t 2

G e f a h r s t o f f i n f o r m a t i o n

§ 3

Gefährlichkeitsmerkmale

Gefährlich im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe und Zubereitungen, die eine oder mehrere der in Satz 2 genannten Eigenschaften aufweisen. Stoffe und Zubereitungen sind

1. explosionsgefährlich, wenn sie in festem, flüssigem, pastenförmigem oder gelatinösem Zustand auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren können und unter festgelegten Prüfbedingungen detonieren, schnell deflagrieren oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren,
2. brandfördernd, wenn sie in der Regel selbst nicht brennbar sind, aber bei Kontakt mit brennbaren Stoffen oder Zubereitungen, überwiegend durch Sauerstoffabgabe, die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brands beträchtlich erhöhen,
3. hochentzündlich, wenn sie
 - a) in flüssigem Zustand einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt haben,
 - b) als Gase bei gewöhnlicher Temperatur und Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben,
4. leichtentzündlich, wenn sie
 - a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,
 - b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernen in gefährlicher Weise weiterbrennen oder weiterglimmen,
 - c) in flüssigem Zustand einen sehr niedrigen Flammpunkt haben,
 - d) bei Kontakt mit Wasser oder mit feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln,
5. entzündlich, wenn sie in flüssigem Zustand einen niedrigen Flammpunkt haben,
6. sehr giftig, wenn sie in sehr geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können,

7. giftig, wenn sie in geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tod führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können,
8. gesundheitsschädlich, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können,
9. ätzend, wenn sie lebende Gewebe bei Kontakt zerstören können,
10. reizend, wenn sie ohne ätzend zu sein bei kurzzeitigem, länger andauerndem oder wiederholtem Kontakt mit Haut oder Schleimhaut eine Entzündung hervorrufen können,
11. sensibilisierend, wenn sie bei Einatmen oder Aufnahme über die Haut Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen können, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten,
12. krebserzeugend (kanzerogen), wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs hervorrufen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können,
13. fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch), wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut
 - a) nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen (fruchtschädigend) oder
 - b) eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder der Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge haben können (fruchtbarkeitsgefährdend),
14. erbgutverändernd (mutagen), wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen können,
15. umweltgefährlich, wenn sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushalts, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

§ 4

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

(1) Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie von Erzeugnissen mit Explosivstoff richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

(2) Sofern nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Einstufung, Kennzeichnung oder Verpackung von Stoffen und Zubereitungen nach der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG erfolgt, sind unbeschadet des § 19 Absatz 3 die Bestimmungen dieser Richtlinien sowie die Absätze 3 bis 6 und § 5 Absatz 3 anzuwenden.

(3) Bei der Einstufung von Stoffen und Zubereitungen sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu beachten.

(4) Die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, muss in deutscher Sprache erfolgen.

(5) Werden gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen unverpackt in Verkehr gebracht, sind jeder Liefereinheit geeignete Sicherheitsinformationen oder ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Beabsichtigt ein Hersteller oder Einführer, der nach der Richtlinie 1999/45/EG kennzeichnet, von der in Artikel 15 dieser Richtlinie festgelegten Möglichkeit zur abweichenden Bezeichnung von gefährlichen Stoffen bei der Kennzeichnung von Zubereitungen Gebrauch zu machen, hat er die erforderlichen Informationen und Nachweise der Bundesstelle für Chemikalien (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes) rechtzeitig vorzulegen. Von der Möglichkeit zur abweichenden Bezeichnung kann für Wirkstoffe in Biozid-Produkten nicht Gebrauch gemacht werden.

(7) Der Hersteller oder Einführer hat Biozid-Wirkstoffe, die als solche in Verkehr gebracht werden und zugleich biologische Arbeitsstoffe sind, zusätzlich nach den §§ 3 und 4 der Biostoffverordnung einzustufen.

(8) Für die Verpackung und Kennzeichnung von Biozid-Produkten gilt zusätzlich Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Buchstabe a, c, f bis j, l und m sowie im Fall zugelassener oder registrierter Biozid-Produkte zusätzlich Artikel 20 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe b, d, e und k der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, L 150 vom 8.6.2002, S. 71), die zuletzt durch die Richtlinien 2010/7/EU, 2010/8/EU, 2010/9/EU, 2010/10/EU und 2010/11/EU (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 33, 37, 40, 44, 47) geändert worden ist. Bei der Kennzeichnung von Biozid-Produkten, bei denen der Wirkstoff ein biologischer Arbeitsstoff ist, sind darüber hinaus anzugeben

1. die Identität des Organismus nach Anhang IVA Abschnitt II Nummer 2.1 und 2.2 der Richtlinie 98/8/EG,
2. die Einstufung der Mikroorganismen in Risikogruppen nach den §§ 3 und 4 der Biostoffverordnung und
3. bei einer Einstufung in die Risikogruppe 2 und höher nach den §§ 3 und 4 der Biostoffverordnung das Symbol für Biogefährdung nach Anhang I der Biostoffverordnung.

Die nach Satz 2 und nach Artikel 20 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe a, b, d, g und k der Richtlinie 98/8/EG erforderlichen Angaben müssen auf dem Kennzeichnungsschild stehen. Die Angaben nach Artikel 20 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe c, e, f, h, i, j und l der Richtlinie 98/8/EG können auf dem Kennzeichnungsschild oder an anderer Stelle der Verpackung oder auf einem der Verpackung beigelegten, integrierten Merkblatt stehen.

(9) Dekontaminierte PCB-haltige Geräte im Sinne der Richtlinie 96/59/EG müssen nach dem Anhang dieser Richtlinie gekennzeichnet werden.

(10) Die Kennzeichnung bestimmter, beschränkter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse richtet sich zusätzlich nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, L 136 vom 29.5.2007, S. 3, L 141 vom 31.5.2008,

S. 22, L 36 vom 5.2.2009, S. 84), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (ABl. L 133 vom 31.5.2010, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(11) Ist

1. der Informationsgehalt der Kennzeichnung oder des Sicherheitsdatenblatts einer Zubereitung oder
2. die Information über eine Verunreinigung oder Beimengung auf dem Kennzeichnungsschild oder im Sicherheitsdatenblatt eines Stoffs

nicht ausreichend, um neue Zubereitungen bei der Herstellung ordnungsgemäß einstufen zu können, hat der Inverkehrbringer der Zubereitung oder des Stoffs den anderen Herstellern auf Anfrage unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Einstufung neuer Zubereitungen erforderlich sind.

§ 5

Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

(1) Die vom Hersteller, Einführer und erneuten Inverkehrbringer hinsichtlich des Sicherheitsdatenblatts beim Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen zu beachtenden Anforderungen ergeben sich aus Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Ist nach diesen Vorschriften die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts nicht erforderlich, richten sich die Informationspflichten nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(2) Bei den Angaben, die nach den Nummern 15 und 16 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu machen sind, sind insbesondere die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen, nach denen Stoffe oder Tätigkeiten als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend bezeichnet werden.

(3) Werden Zubereitungen nach der Richtlinie 1999/45/EG gekennzeichnet, muss auf der Verpackung von Zubereitungen, die im Einzelhandel angeboten oder für jedermann erhältlich sind und die als sehr giftig, giftig oder ätzend eingestuft sind, nach Maßgabe des Anhangs V Buchstabe A Nummer 1.2 der Richtlinie 1999/45/EG eine genaue und allgemein verständliche Gebrauchsanweisung angebracht werden. Falls dies technisch nicht möglich ist, muss die Gebrauchsanweisung der Verpackung beigelegt werden.

Abschnitt 3

Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

§ 6

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (Gefährdungsbeurteilung) hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen

der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
3. Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen,
4. Möglichkeiten einer Substitution,
5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
6. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
7. Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
8. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

(2) Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Inverkehrbringer oder aus anderen, ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen. Insbesondere hat der Arbeitgeber die Informationen zu beachten, die ihm nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Verfügung gestellt werden; dazu gehören Sicherheitsdatenblätter und die Informationen zu Stoffen oder Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist. Sofern die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine Informationspflicht vorsieht, hat der Inverkehrbringer dem Arbeitgeber auf Anfrage die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen über die Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen. Besteht Uneinigkeit über den Umfang der nach Satz 3 zu erteilenden Informationen, entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

(3) Stoffe und Zubereitungen, die nicht von einem Inverkehrbringer nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 eingestuft und gekennzeichnet worden sind, beispielsweise innerbetrieblich hergestellte Stoffe oder Zubereitungen, hat der Arbeitgeber selbst einzustufen. Zumindest aber hat er die von den Stoffen oder Zubereitungen ausgehenden Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln; dies gilt auch für Gefahrstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 4.

(4) Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Insbesondere hat er zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

(5) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind ferner Tätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Schutzmaßnahmen die Möglichkeit einer Gefährdung besteht. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungsarbeiten, einschließlich Wartungsarbeiten. Darüber hinaus sind auch andere Tätigkeiten wie Bedien-

und Überwachungsarbeiten zu berücksichtigen, wenn diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.

(6) Die mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen. Treten bei einer Tätigkeit mehrere Gefahrstoffe gleichzeitig auf, sind Wechsel- oder Kombinationswirkungen der Gefahrstoffe, die Einfluss auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten haben, bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, soweit solche Wirkungen bekannt sind.

(7) Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die ihm der Hersteller oder Inverkehrbringer mitgeliefert hat, sofern die Angaben und Festlegungen in dieser Gefährdungsbeurteilung den Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge, im eigenen Betrieb entsprechen.

(8) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren; dabei sind anzugeben

1. die Gefährdungen am Arbeitsplatz,
2. das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
3. eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution, sofern Schutzmaßnahmen nach § 9 oder § 10 zu ergreifen sind,
4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen, einschließlich der zusätzlich bei Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts ergriffenen Schutzmaßnahmen sowie geplanter weiterer Schutzmaßnahmen, die zukünftig zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts ergriffen werden sollen,
5. eine Begründung, wenn von den nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
6. die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder - bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert - die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Auf eine detaillierte Dokumentation kann bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 11 verzichtet werden. Falls in anderen Fällen auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie ist umgehend zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen oder neue Informationen dies erfordern oder wenn sich eine Aktualisierung auf Grund der Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist.

(9) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

(10) Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,

2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 11 ausgeübt werden. Die Angaben nach Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

(11) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten auf Grund

1. der dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale,
2. einer geringen verwendeten Stoffmenge,
3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition und
4. der Arbeitsbedingungen

insgesamt eine nur geringe Gefährdung der Beschäftigten und reichen die nach § 8 zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten aus, so müssen keine weiteren Maßnahmen des Abschnitts 4 ergriffen werden.

(12) Wenn für Stoffe oder Zubereitungen keine Prüfdaten oder entsprechende aussagekräftige Informationen zur akut toxischen, reizenden, hautsensibilisierenden oder erbgutverändernden Wirkung oder zur Wirkung bei wiederholter Exposition vorliegen, sind die Stoffe oder Zubereitungen bei der Gefährdungsbeurteilung wie Gefahrstoffe mit entsprechenden Wirkungen zu behandeln.

§ 7

Grundpflichten

(1) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden sind.

(2) Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz und zusätzlich die nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei hat er die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu beachten. Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind. Von diesen Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet werden.

(3) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorrangig eine Substitution durchzuführen. Er hat Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.

(4) Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesen Geboten hat der Arbeitgeber durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Dabei hat er folgende Rangfolge zu beachten:

1. Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen von Verfahren, den Einsatz emissionsfreier oder emissionsarmer Verwendungsformen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,
2. Anwendung kollektiver Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenquelle, wie angemessene Be- und Entlüftung, und Anwendung geeigneter organisatorischer Maßnahmen,
3. sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 verhindert werden kann, Anwendung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch die Bereitstellung und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umfassen.

(5) Beschäftigte müssen die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden, solange eine Gefährdung besteht. Die Verwendung von belastender persönlicher Schutzausrüstung darf keine Dauermaßnahme sein. Sie ist für jeden Beschäftigten auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken.

(6) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass

1. die persönliche Schutzausrüstung an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird,
2. die persönliche Schutzausrüstung vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt wird und
3. schadhafte persönliche Schutzausrüstung vor erneutem Gebrauch ausgebessert oder ausgetauscht wird.

(7) Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren.

(8) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. Werden Tätigkeiten entsprechend einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium ausgeübt, das nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen worden ist, kann der Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung.

(9) Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, hat der Arbeitgeber regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können.

(10) Wer Arbeitsplatzmessungen von Gefahrstoffen durchführt, muss fachkundig sein und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen. Wenn ein Arbeitgeber eine für Messungen von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen akkreditierte Messstelle beauftragt, kann der

Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die von dieser Messstelle gewonnenen Erkenntnisse zutreffend sind.

(11) Der Arbeitgeber hat bei allen Ermittlungen und Messungen die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Verfahren, Messregeln und Grenzwerte zu beachten, bei denen die entsprechenden Bestimmungen der folgenden Richtlinien berücksichtigt worden sind:

1. der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11), die durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21) geändert worden ist, und insbesondere der Richtlinien nach Artikel 3 Absatz 2 dieser Richtlinie zu Arbeitsplatzgrenzwerten,
2. der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28) sowie
3. der Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28).

A b s c h n i t t 4

S c h u t z m a ß n a h m e n

§ 8

Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die folgenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

1. geeignete Gestaltung des Arbeitsplatzes und geeignete Arbeitsorganisation,
2. Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und geeignete Wartungsverfahren zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit,
3. Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die Gefahrstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können,
4. Begrenzung der Dauer und der Höhe der Exposition,
5. angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontaminationen, und die regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes,
6. Begrenzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die Menge, die für den Fortgang der Tätigkeiten erforderlich ist,
7. geeignete Arbeitsmethoden und Verfahren, welche die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen oder die Gefährdung so gering wie möglich halten, einschließlich Vorkehrungen für die sichere Handhabung, Lagerung und Beförderung von Gefahrstoffen und von Abfällen, die Gefahrstoffe enthalten, am Arbeitsplatz.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass

1. alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind,
2. gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG entspricht,
3. Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

Kennzeichnungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Solange der Arbeitgeber den Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nachgekommen ist, darf er Tätigkeiten mit den dort genannten Stoffen und Zubereitungen nicht ausüben lassen. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Stoffe, die für Forschungs- und Entwicklungszwecke oder für wissenschaftliche Lehrzwecke neu hergestellt worden sind und noch nicht geprüft werden konnten. Eine Exposition der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen ist zu vermeiden.

(3) Der Arbeitgeber hat gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 sicherzustellen, dass die Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen sie Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen. Der Arbeitgeber hat hierfür vor Aufnahme der Tätigkeiten geeignete Bereiche einzurichten.

(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass durch Verwendung verschließbarer Behälter eine sichere Lagerung, Handhabung und Beförderung von Gefahrstoffen auch bei der Abfallentsorgung gewährleistet ist.

(5) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden. Er hat dabei wirksame Vorkehrungen zu treffen, um Missbrauch oder Fehlgebrauch zu verhindern. Insbesondere dürfen Gefahrstoffe nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann. Sie dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arznei-, Lebens- oder Futtermitteln, einschließlich deren Zusatzstoffe, aufbewahrt oder gelagert werden. Bei der Aufbewahrung zur Abgabe oder zur sofortigen Verwendung muss eine Kennzeichnung nach Absatz 2 deutlich sichtbar und lesbar angebracht sein.

(6) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe, die nicht mehr benötigt werden, und entleerte Behälter, die noch Reste von Gefahrstoffen enthalten können, sicher gehandhabt, vom Arbeitsplatz entfernt und sachgerecht gelagert oder entsorgt werden.

(7) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen.

(8) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nach Anhang I Nummer 2 bis 5 sowohl die §§ 6 bis 18 als auch die betreffenden Vorschriften des Anhangs I Nummer 2 bis 5 zu beachten.

§ 9

Zusätzliche Schutzmaßnahmen

(1) Sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 8 nicht ausreichend, um inhalativen und dermalen Gefährdungen entgegenzuwirken, hat der Arbeitgeber zusätzlich diejenigen Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 7 zu ergreifen, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 erforderlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn

1. Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologische Grenzwerte überschritten werden,
2. bei hautresorptiven oder haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht oder
3. bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert und ohne biologischen Grenzwert eine Gefährdung auf Grund der ihnen zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3 und der inhalativen Exposition angenommen werden kann.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe in einem geschlossenen System hergestellt und verwendet werden, wenn

1. die Substitution der Gefahrstoffe nach § 7 Absatz 3 durch solche Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse oder Verfahren, die bei ihrer Verwendung nicht oder weniger gefährlich für die Gesundheit und Sicherheit sind, technisch nicht möglich ist und
2. eine erhöhte Gefährdung der Beschäftigten durch inhalative Exposition gegenüber diesen Gefahrstoffen besteht.

Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik und unter Beachtung von § 7 Absatz 4 so weit wie möglich verringert wird.

(3) Bei Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts muss der Arbeitgeber unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 erneut durchführen und geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten. Wird trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten, hat der Arbeitgeber unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

(4) Besteht trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei hautresorptiven, haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt, hat der Arbeitgeber unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.

(5) Der Arbeitgeber hat getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass Arbeitsbereiche, in denen eine erhöhte Gefährdung der Beschäftigten besteht, nur den Beschäftigten zugänglich sind, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen.

(7) Wenn Tätigkeiten mit Gefahrstoffen von einer oder einem Beschäftigten allein ausgeübt werden, hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Dies kann auch durch den Einsatz technischer Mittel sichergestellt werden.

§ 10

Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen

(1) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 hat der Arbeitgeber, unbeschadet des Absatzes 2, zusätzlich die Bestimmungen nach den Absätzen 3 bis 5 zu erfüllen, soweit sie auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 erforderlich sind. Die besonderen Bestimmungen des Anhangs II Nummer 6 sind zu beachten.

(2) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn

1. ein Arbeitsplatzgrenzwert nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist, dieser eingehalten und dies durch Arbeitsplatzmessung oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition belegt wird oder
2. Tätigkeiten entsprechend einem nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium ausgeübt werden.

(3) Wenn Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 ausgeübt werden, hat der Arbeitgeber

1. die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen, auch um erhöhte Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls schnell erkennen zu können,
2. Gefahrenbereiche abzugrenzen, in denen Beschäftigte diesen Gefahrstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, und Warn- und Sicherheitszeichen anzubringen, einschließlich der Verbotsschilder „Zutritt für Unbefugte verboten“ und „Rauchen verboten“ nach Anhang II Nummer 3.1 der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 23), die durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21) geändert worden ist.

(4) Bei Tätigkeiten, bei denen eine beträchtliche Erhöhung der Exposition der Beschäftigten durch krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe der Kategorie 1 oder 2 zu erwarten ist und bei denen jede Möglichkeit weiterer technischer Schutzmaßnahmen zur Begrenzung dieser Exposition bereits ausgeschöpft wurde, hat der Arbeitgeber nach Beratung mit den Beschäftigten oder mit ihrer Vertretung Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Exposition der Beschäftigten so weit wie möglich zu verkürzen und den Schutz der Beschäftigten während dieser Tätigkeiten zu gewährleisten. Er hat den betreffenden Beschäftigten Schutzkleidung und Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen, die sie während der gesamten Dauer der erhöhten Exposition tragen müssen.

(5) Werden in einem Arbeitsbereich Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 ausgeübt, darf die dort abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn die Luft unter Anwendung behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen

Unfallversicherung anerkannter Verfahren oder Geräte ausreichend von solchen Stoffen gereinigt ist. Die Luft muss dann so geführt oder gereinigt werden, dass krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen.

§ 11

Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu ergreifen. Insbesondere hat er Maßnahmen zu ergreifen, um bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Brand- und Explosionsgefährdungen zu vermeiden oder diese so weit wie möglich zu verringern. Dies gilt vor allem für Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Stoffen oder Zubereitungen, einschließlich ihrer Lagerung. Ferner gilt dies für Tätigkeiten mit anderen Gefahrstoffen, insbesondere mit explosionsfähigen Gefahrstoffen und Gefahrstoffen, die chemisch miteinander reagieren können oder chemisch instabil sind, soweit daraus Brand- oder Explosionsgefährdungen entstehen können.

(2) Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen muss der Arbeitgeber Maßnahmen in der nachstehenden Rangfolge ergreifen:

1. gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind zu vermeiden,
2. Zündquellen, die Brände oder Explosionen auslösen können, sind zu vermeiden,
3. schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen sind zu verringern.

(3) Über die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinaus hat der Arbeitgeber Anhang I Nummer 1 zu beachten.

§ 12

Tätigkeiten mit Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen und organischen Peroxiden

(1) Lässt sich bei Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen oder organischen Peroxiden die Menge oder Konzentration der Stoffe produkt- oder verfahrensbedingt nicht auf ein ungefährliches Maß beschränken, ist die Gefährdung der Beschäftigten und anderer Personen durch andere geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere durch zusätzliche bauliche Maßnahmen oder räumliche Abstände, zu minimieren. Die Anzahl der Beschäftigten im Gefahrenbereich ist zu begrenzen. Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen oder organischen Peroxiden dürfen nur von entsprechend qualifizierten Personen durchgeführt werden.

(2) Bei Tätigkeiten mit Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen und organischen Peroxiden ist bei der Festlegung der Maßnahmen die jeweilige Gefährgruppe zu beachten. Für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände hat der Arbeitgeber die jeweilige Gefährgruppe zu ermitteln und festzulegen. Die Zuordnung von organischen Peroxiden zu Gefährgruppen erfolgt durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

§ 13

Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

(1) Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses ergriffen werden müssen. Dies schließt Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen und die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen ein.

(2) Tritt eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ereignisse ein, so hat der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen

1. zur Minderung der Auswirkungen des Ereignisses und zur Unterrichtung der betroffenen Beschäftigten,
2. zur Wiederherstellung der normalen Betriebssituation.

Es dürfen nur diejenigen Beschäftigten in dem Bereich, der von einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Ereignis betroffen ist, tätig werden, deren Anwesenheit für Instandsetzungsarbeiten und sonstige notwendige Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten, die in dem betroffenen Bereich arbeiten, unverzüglich geeignete Schutzkleidung, persönliche Schutzausrüstung, spezielle Sicherheitseinrichtungen und besondere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die diese während der gesamten Dauer der Situation verwenden müssen, die ein Ereignis nach Absatz 1 Satz 1 ausgelöst hat. Die Verwendung von belastender persönlicher Schutzausrüstung muss für die einzelnen Beschäftigten zeitlich begrenzt sein. Ungeschützte Personen dürfen nicht in dem betroffenen Bereich verbleiben.

(4) Der Arbeitgeber hat Warn- und sonstige Kommunikationssysteme, die eine erhöhte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit anzeigen, zur Verfügung zu stellen, so dass eine angemessene Reaktion möglich ist und unverzüglich Abhilfemaßnahmen sowie Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

(5) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Informationen über Maßnahmen bei Notfällen mit Gefahrstoffen zur Verfügung stehen. Die zuständigen innerbetrieblichen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldienste müssen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Zu diesen Informationen zählen:

1. eine Vorabmitteilung über einschlägige Gefahren bei der Arbeit, über Maßnahmen zur Feststellung von Gefahren sowie über Vorsichtsmaßregeln und Verfahren, damit die Notfalldienste ihre eigenen Abhilfe- und Sicherheitsmaßnahmen vorbereiten können,
2. alle verfügbaren Informationen über spezifische Gefahren, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten oder auftreten können, einschließlich der Informationen über die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 14

Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für

die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
2. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere
 - a) Hygienevorschriften,
 - b) Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - c) Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
3. Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.

Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden. Der Arbeitgeber hat ferner sicherzustellen, dass die Beschäftigten

1. Zugang haben zu allen Informationen nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Stoffe und Zubereitungen, mit denen sie Tätigkeiten ausüben, insbesondere zu Sicherheitsdatenblättern, und
2. über Methoden und Verfahren unterrichtet werden, die bei der Verwendung von Gefahrstoffen zum Schutz der Beschäftigten angewendet werden müssen.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung nach Absatz 1 über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben, und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen. Die Beratung ist unter Beteiligung der Ärztin oder des Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen, falls dies erforderlich sein sollte. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 sicherzustellen, dass

1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und zwar insbesondere in Bezug auf
 - a) die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,

- b) durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1,
2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer erhöhten Exposition, einschließlich der in § 10 Absatz 4 Satz 1 genannten Fälle, unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen informiert werden,
 3. ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt; soweit ermittelt, ist in dem Verzeichnis auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren,
 4. das Verzeichnis nach Nummer 3 aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und eine Kopie dieses Auszugs wie Personalunterlagen aufzubewahren,
 5. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Nummer 3 haben,
 6. alle Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis haben,
 7. die Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben.

§ 15

Zusammenarbeit verschiedener Firmen

(1) Sollen in einem Betrieb Fremdfirmen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, hat der Arbeitgeber als Auftraggeber sicherzustellen, dass nur solche Fremdfirmen herangezogen werden, die über die Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Fremdfirmen über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren.

(2) Kann bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. Dies ist zu dokumentieren. Die Arbeitgeber haben dabei sicherzustellen, dass Gefährdungen der Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen durch Gefahrstoffe wirksam begegnet wird.

(3) Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.

(4) Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator zu bestellen. Wurde ein Koordinator nach den Bestimmungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, bestellt, gilt die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu

den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.

(5) Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind. Weiter reichende Informations-, Schutz- und Überwachungspflichten, die sich für den Auftraggeber oder Bauherrn nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Verbote und Beschränkungen

§ 16

Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ergeben sich aus Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(2) Nach Maßgabe des Anhangs II bestehen weitere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für dort genannte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

(3) Biozid-Produkte dürfen nicht verwendet werden, soweit damit zu rechnen ist, dass ihre Verwendung im einzelnen Anwendungsfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt hat. Wer Biozid-Produkte verwendet, hat dies ordnungsgemäß und nach guter fachlicher Praxis zu tun. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört es insbesondere, dass

1. ein Biozid-Produkt nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt wird,
2. die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und
3. der Einsatz von Biozid-Produkten durch eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum begrenzt wird.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.

(4) Der Arbeitgeber darf in Heimarbeit beschäftigten Personen nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung im Sinne des § 6 Absatz 11 ausüben lassen.

§ 17

**Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006**

(1) Die Beschränkungen nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für die Herstellung und für das Verwenden chrysotilhaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse, einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe, in am ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 6 Satz 1] bestehenden Anlagen bis zum Ende ihrer Nutzung, wenn

1. keine asbestfreien Ersatzstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse auf dem Markt angeboten werden oder
2. die Verwendung der asbestfreien Ersatzstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu einer unzumutbaren Härte führen würde

und die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz unterhalb von 1 000 Fasern pro Kubikmeter liegt.

(2) Das Verwendungsverbot nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nummer 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gilt nicht für die Verwendung der dort genannten Bleiverbindungen in Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

Abschnitt 6**Vollzugsregelungen und Ausschuss für Gefahrstoffe**

§ 18

Unterrichtung der Behörde

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ernsten Gesundheitsschädigung von Beschäftigten geführt haben,
2. Krankheits- und Todesfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen verursacht worden sind, mit der genauen Angabe der Tätigkeit und der Gefährdungsbeurteilung nach § 6.

Lassen sich die für die Anzeige nach Satz 1 erforderlichen Angaben gleichwertig aus Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften entnehmen, kann die Anzeigepflicht auch durch Übermittlung von Kopien dieser Anzeigen an die zuständige Behörde erfüllt werden. Der Arbeitgeber hat den betroffenen Beschäftigten oder ihrer Vertretung Kopien der Anzeigen nach Satz 1 oder Satz 2 zur Kenntnis zu geben.

(2) Unbeschadet des § 22 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde auf Verlangen Folgendes mitzuteilen:

1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 und die ihr zu Grunde liegenden Informationen, einschließlich der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung,
2. die Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte tatsächlich oder möglicherweise gegenüber Gefahrstoffen exponiert worden sind, und die Anzahl dieser Beschäftigten,
3. die nach § 13 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen,
4. die durchgeführten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, einschließlich der Betriebsanweisungen.

(3) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 zusätzlich auf Verlangen Folgendes mitzuteilen:

1. das Ergebnis der Substitutionsprüfung,
2. Informationen über
 - a) ausgeübte Tätigkeiten und angewandte industrielle Verfahren und die Gründe für die Verwendung dieser Gefahrstoffe,
 - b) die Menge der hergestellten oder verwendeten Gefahrstoffe,
 - c) die Art der zu verwendenden Schutzausrüstung,
 - d) Art und Ausmaß der Exposition,
 - e) durchgeführte Substitutionen.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 geforderte Fachkunde für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern nachzuweisen.

§ 19

Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse

(1) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den §§ 6 bis 15 zulassen, wenn die Anwendung dieser Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Ausnahmen von § 12 Absatz 1 ergehen im Benehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde im Antrag darzulegen:

1. den Grund für die Beantragung der Ausnahme,
2. die jährlich zu verwendende Menge des Gefahrstoffs,
3. die betroffenen Tätigkeiten und Verfahren,
4. die Zahl der voraussichtlich betroffenen Beschäftigten,
5. die geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der betroffenen Beschäftigten,

6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Verringerung oder Vermeidung einer Exposition der Beschäftigten ergriffen werden sollen.

(2) Eine Ausnahme nach Absatz 1 kann auch im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften beantragt werden.

(3) Im Fall des § 4 Absatz 2 kann die zuständige Behörde auf Antrag im Einzelfall zulassen, dass die Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie 67/548/EWG bei Stoffen und der Richtlinie 1999/45/EG bei Zubereitungen ganz oder teilweise nicht angewendet werden, wenn es sich um brandfördernde, entzündliche, leichtentzündliche, gesundheits-schädliche, reizende oder umweltgefährliche Stoffe oder Zubereitungen in so geringen Mengen handelt, dass eine Gefährdung nicht zu befürchten ist. Satz 1 gilt nicht für Biozid-Produkte.

(4) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 23 des Chemikaliengesetzes im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die der Hersteller, Inverkehrbringer oder Arbeitgeber zu ergreifen hat, um die Pflichten nach den Abschnitten 2 bis 5 dieser Verordnung zu erfüllen; dabei kann sie insbesondere anordnen, dass der Arbeitgeber

1. die zur Bekämpfung besonderer Gefahren notwendigen Maßnahmen ergreifen muss,
2. festzustellen hat, ob und in welchem Umfang eine vermutete Gefahr tatsächlich besteht und welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Gefahr ergriffen werden müssen,
3. die Arbeit, bei der die Beschäftigten gefährdet sind, einstellen zu lassen hat, wenn der Arbeitgeber die zur Bekämpfung der Gefahr angeordneten notwendigen Maßnahmen nicht unverzüglich oder nicht innerhalb der gesetzten Frist ergreift.

Bei Gefahr im Verzug können die Anordnungen auch gegenüber weisungsberechtigten Personen im Betrieb erlassen werden.

(5) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig nach § 6 Absatz 9 erstellt wurde.

(6) Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber untersagen, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuüben oder ausüben zu lassen, und insbesondere eine Stilllegung der betroffenen Arbeitsbereiche anordnen, wenn der Arbeitgeber der Mitteilungspflicht nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 nicht nachkommt.

§ 20

Ausschuss für Gefahrstoffe

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) gebildet, in dem geeignete Personen von Seiten der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Landesbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere geeignete Personen, insbesondere aus der Wissenschaft, vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 21 Personen nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Gefahrstoffe ist ehrenamtlich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die Mitglieder des Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl der oder des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es:

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechende Regeln aufzustellen und zu sonstigen gesicherten Erkenntnissen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, zu gelangen,
2. Regeln aufzustellen und zu Erkenntnissen zu gelangen, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können,
3. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen zu Gefahrstoffen zu beraten und
4. Arbeitsplatzgrenzwerte, biologische Grenzwerte und andere Beurteilungsmaßstäbe für Gefahrstoffe vorzuschlagen und regelmäßig zu überprüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - a) bei der Festlegung der Grenzwerte ist sicherzustellen, dass der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewahrt ist,
 - b) für jeden Stoff, für den ein Arbeitsplatzgrenzwert oder ein biologischer Grenzwert in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegt worden ist, ist unter Berücksichtigung dieses Grenzwerts ein nationaler Grenzwert vorzuschlagen.

Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für Gefahrstoffe wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt, wobei die Letztentscheidungsbefugnis beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegt.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die vom Ausschuss für Gefahrstoffe nach Absatz 3 aufgestellten Regeln und gewonnenen Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.

(5) Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreterinnen oder Vertreter entsenden. Auf Verlangen ist diesen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin führt die Geschäfte des Ausschusses.

A b s c h n i t t 7

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n u n d S t r a f t a t e n

§ 21

Chemikaliengesetz – Anzeigen

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 Absatz 3 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.2 Absatz 4 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 3 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
9. entgegen § 18 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
10. entgegen § 18 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 22

Chemikaliengesetz – Tätigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 8 Satz 1 eine Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
2. entgegen § 6 Absatz 10 Satz 1 oder Satz 2 ein Gefahrstoffverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
3. entgegen § 7 Absatz 1 eine Tätigkeit aufnehmen lässt,
4. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 1 die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
5. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3 eine Tätigkeit ausüben lässt,
6. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 einen Bereich nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
7. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 3 Gefahrstoffe aufbewahrt oder lagert,
8. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist,

9. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.4 Satz 1 einen Arbeitsplan nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt,
10. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.3 Satz 2 eine Schädlingsbekämpfung durchführt,
11. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4.2.1 Absatz 2 Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A lagert oder befördert,
12. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4.2.1 Absatz 3 brennbare Materialien lagert,
13. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4.2.2 Absatz 3 Stoffe oder Zubereitungen nicht oder nicht rechtzeitig in Teilmengen unterteilt,
14. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 5 Stoffe oder Zubereitungen lagert,
15. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 oder § 9 Absatz 4 eine persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
16. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 Schutzkleidung oder ein Atemschutzgerät nicht zur Verfügung stellt,
17. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 abgesaugte Luft in einen Arbeitsbereich zurückführt,
18. entgegen § 11 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1.4 Absatz 2 Satz 1 das Rauchen oder die Verwendung von offenem Feuer oder offenem Licht nicht verbietet,
19. entgegen § 11 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1.4 Absatz 3 oder Nummer 1.5 Absatz 4 einen dort genannten Bereich nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
20. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
21. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 einen Beschäftigten nicht oder nicht rechtzeitig ausstattet,
22. entgegen § 13 Absatz 4 Warn- und sonstige Kommunikationseinrichtungen nicht zur Verfügung stellt,
23. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Informationen über Notfallmaßnahmen zur Verfügung stehen,
24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung in der vorgeschriebenen Weise zugänglich gemacht wird,
25. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden,
26. entgegen § 14 Absatz 3 Nummer 2 nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt, dass die Beschäftigten und ihre Vertretung unterrichtet und informiert werden, oder
27. entgegen § 14 Absatz 3 Nummer 3 nicht sicherstellt, dass ein aktualisiertes Verzeichnis geführt wird.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar.

§ 23

Chemikaliengesetz – EG-Rechtsakte

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, L 136 vom 29.5.2007, S. 3, L 141 vom 31.5.2008, S. 22, L 36 vom 5.2.2009, S. 84), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (ABl. L 133 vom 31.5.2010, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen deren Artikel 31 Absatz 1 oder Absatz 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 5, 6 oder Absatz 8, ein Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen deren Artikel 31 Absatz 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die Informationen im Sicherheitsdatenblatt mit den Angaben in der Stoffsicherheitsbeurteilung übereinstimmen,
3. entgegen deren Artikel 31 Absatz 7 ein Expositionsszenario zu einer identifizierten Verwendung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einbezieht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weitergibt,
4. entgegen deren Artikel 31 Absatz 9 das Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder den früheren Abnehmern nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
5. entgegen deren Artikel 32 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.

§ 24

Chemikaliengesetz – Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein Biozid-Produkt für einen nicht in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszweck einsetzt oder

2. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 4, eine sich aus der Kennzeichnung oder der Zulassung ergebende Verwendungsbedingung nicht einhält.

(2) Nach § 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten durchführt,
2. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.5 Satz 1 Schädlingsbekämpfungen durchführt,
3. ohne Erlaubnis nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.2 Absatz 1 Begasungen durchführt,
4. entgegen § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.2 Absatz 7 Satz 1 Begasungen durchführt,
5. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 Arbeiten durchführt,
6. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 Überdeckungs-, Reinigungs- oder Beschichtungsarbeiten durchführt,
7. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 asbesthaltige Gegenstände oder Materialien zu anderen Zwecken weiterverwendet,
8. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 2 Absatz 1 die dort aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen herstellt,
9. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 3 Absatz 1 die dort aufgeführten Erzeugnisse verwendet,
10. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 4 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 die dort aufgeführten Kühlschmierstoffe oder Korrosionsschutzmittel verwendet,
11. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5 Absatz 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt oder verwendet oder
12. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 6 Absatz 1 die dort aufgeführten Stoffe außerhalb geschlossener Anlagen herstellt oder verwendet.

Anhang I

(zu § 8 Absatz 8, § 11 Absatz 3)

Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

Inhaltsübersicht

- | | |
|----------|-----------------------------------|
| Nummer 1 | Brand- und Explosionsgefährdungen |
| Nummer 2 | Partikelförmige Gefahrstoffe |

- Nummer 3 Schädlingsbekämpfung
- Nummer 4 Begasungen
- Nummer 5 Ammoniumnitrat

Nummer 1

Brand- und Explosionsgefährdungen

1.1 Grundlegende Anforderungen

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

(2) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen Explosionsgefährdungen ist nach § 11 Absatz 2 folgende Rangfolge zu beachten, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist:

1. Verhindern der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
2. Vermeiden der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
3. Maßnahmen zur Abschwächung der schädlichen Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß.

1.2 Maßnahmen zur Verhinderung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische

(1) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nach Nummer 1.1 Absatz 2 Ziffer 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. es sind Stoffe und Zubereitungen einzusetzen, die keine explosionsfähigen Gemische bilden können,
2. die Bildung von gefährlichen explosionsfähigen Gemischen im Arbeitsbetrieb ist zu verhindern oder einzuschränken,
3. gefährliche explosionsfähige Gemische sind gefahrlos zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(2) Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 erforderlich, sind die Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische durch geeignete technische Einrichtungen zu überwachen.

(3) Die Beschäftigten sind rechtzeitig über einen Gefahrenfall zu unterrichten, so dass sie unverzüglich den Gefahrenbereich verlassen können.

1.3 Maßnahmen zum Schutz gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

(1) Die Mengen an Gefahrstoffen sind insbesondere im Hinblick auf die Brandbelastung und die Brandausbreitung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(2) Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere müssen

1. Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
2. Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
3. gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

(3) Frei werdende Gefahrstoffe, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und gefahrlos zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Ausgetretene flüssige Gefahrstoffe sind aufzufangen. Flüssigkeitslachen und Staubablagerungen sind gefahrlos zu beseitigen.

(4) Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Gemische nicht sicher verhindert werden, sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Zündung zu vermeiden. Dabei sind auch mögliche elektrostatische Entladungen zu berücksichtigen.

1.4 Schutzmaßnahmen in Arbeitsbereichen mit Brand- und Explosionsgefährdungen

(1) Arbeitsbereiche mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind

1. mit Flucht- und Rettungswegen sowie Ausgängen in ausreichender Zahl so auszustatten, dass die Beschäftigten die Arbeitsbereiche im Gefahrenfall schnell, ungehindert und sicher verlassen und Verunglückte jederzeit gerettet werden können,
2. so zu gestalten und auszulegen, dass die Übertragung von Bränden und die Auswirkungen von Bränden und Explosionen auf benachbarte Bereiche vermieden werden,
3. mit ausreichenden Feuerlöscheinrichtungen auszustatten; die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein,
4. mit Angriffswegen zur Brandbekämpfung zu versehen, die so angelegt und gekennzeichnet sind, dass sie mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert zu erreichen sind.

(2) In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

(3) Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (ABl. L 23 vom 28.1.2000, S. 57, L 134 vom 7.6.2000, S. 36), die durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21) geändert worden ist.

1.5 Lagervorschriften

(1) Gefahrstoffe dürfen nur an dafür geeigneten Orten gelagert werden. Sie dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen kann.

(2) In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen.

(3) Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefahr führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann.

(4) Bereiche, in denen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass eine erhöhte Brandgefahr besteht, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur“ nach Anhang II Nummer 3.2 der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen.

1.6 Organisatorische Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können, nur zuverlässigen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten Beschäftigten übertragen.

(2) Werden in Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, die zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können, mehrere Beschäftigte tätig und kommt es dabei zu einer besonderen Gefährdung, sind zuverlässige, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraute Personen mit der Aufsichtsführung zu beauftragen. Die Aufsicht führende Person hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

1. mit den Tätigkeiten erst begonnen wird, wenn die in der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 festgelegten Maßnahmen ergriffen sind und ihre Wirksamkeit nachgewiesen ist,
2. ein schnelles Verlassen des Arbeitsbereichs jederzeit möglich ist und
3. Unbefugte aus Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können, ferngehalten werden.

(3) In Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können, ist bei besonders gefährlichen Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die durch eine Wechselwirkung mit anderen Tätigkeiten Gefährdungen verursachen können, ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.

Nummer 2

Partikelförmige Gefahrstoffe

2.1 Anwendungsbereich

Nummer 2 gilt für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber allen alveolengängigen und einatembaren Stäuben. Nummer 2.4 gilt ergänzend für Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann. Die Nummern 2.4.2 bis 2.4.5 gelten nicht für Tätigkeiten mit geringer Exposition.

2.2 Begriffsbestimmungen

(1) Stäube, einschließlich Rauche, sind disperse Verteilungen fester Stoffe in der Luft, die insbesondere durch mechanische, thermische oder chemische Prozesse oder durch Aufwirbelung entstehen.

(2) Einatembar ist derjenige Anteil von Stäuben im Atembereich von Beschäftigten, der über die Atemwege aufgenommen werden kann. Alveolengängig ist derjenige Anteil von einatembaren Stäuben, der die Alveolen und Bronchiolen erreichen kann.

(3) Asbest im Sinne von Nummer 2 und Anhang II Nummer 1 sind folgende Silikate mit Faserstruktur:

1. Aktinolith, CAS-Nummer^{*)} 77536-66-4,
2. Amosit, CAS-Nummer 12172-73-5,
3. Anthophyllit, CAS-Nummer 77536-67-5,
4. Chrysotil, CAS-Nummer 12001-29-5 und CAS-Nummer 132207-32-0,
5. Krokydolith, CAS-Nummer 12001-28-4,
6. Tremolit, CAS-Nummer 77536-68-6.

2.3 Ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben

(1) Die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 bei Tätigkeiten mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die Stäube freisetzen können, ist unter Beachtung ihres Staubungsverhaltens vorzunehmen.

(2) Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden.

(3) Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist und die Staubfreisetzung nicht durch andere Maßnahmen verhindert wird.

(4) Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(5) Stäube sind an der Austritts- oder Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die abgesaugte Luft ist so zu führen, dass so wenig

^{*)} Nummer im Register des Chemical Abstracts Service (CAS).

Staub wie möglich in die Atemluft der Beschäftigten gelangt. Die abgesaugte Luft darf nur in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden, wenn sie ausreichend gereinigt worden ist.

(6) Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Staubablagerungen durch Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder durch saugende Verfahren unter Verwendung geeigneter Staubsauger oder Entstauber zu beseitigen. Das Reinigen des Arbeitsbereichs durch Kehren ohne Staub bindende Maßnahmen oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

(7) Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen und Niederschlagen von Stäuben müssen dem Stand der Technik entsprechen. Bei der ersten Inbetriebnahme dieser Einrichtungen ist deren ausreichende Wirksamkeit zu überprüfen. Die Einrichtungen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls in Stand zu setzen. Die niedergelegten Ergebnisse der Prüfungen nach Satz 2 und 3 sind aufzubewahren.

(8) Für staubintensive Tätigkeiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Exposition so weit wie möglich zu verkürzen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung nach § 6, dass die in Absatz 2 in Bezug genommenen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden können, hat der Arbeitgeber geeignete persönliche Schutzausrüstung, insbesondere zum Atemschutz, zur Verfügung zu stellen. Diese sind von den Beschäftigten zu tragen. Den Beschäftigten sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeitskleidung und für die Straßenkleidung sowie Waschräume zur Verfügung zu stellen.

2.4 Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest

2.4.1 Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Asbest

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 festzustellen, ob Beschäftigte bei Tätigkeiten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Dies gilt insbesondere für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit asbesthaltigen Erzeugnissen oder Materialien. Vor allem hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob Asbest in schwach gebundener Form vorliegt.

2.4.2 Anzeige an die Behörde

(1) Tätigkeiten nach Nummer 2.1 Satz 2 müssen der zuständigen Behörde angezeigt werden. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung Einsicht in die Anzeige zu gewähren.

(2) Die Anzeige muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Tätigkeiten durch den Arbeitgeber erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Lage der Arbeitsstätte,
2. verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
3. ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
4. Anzahl der beteiligten Beschäftigten,
5. Beginn und Dauer der Tätigkeiten,
6. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestfreisetzung und zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten.

(3) Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Die Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachgewiesen.

(4) Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausführung dieser Tätigkeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist.

2.4.3 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Asbestexposition

(1) Die Ausbreitung von Asbeststaub ist durch eine staubdichte Abtrennung des Arbeitsbereichs oder durch geeignete Schutzmaßnahmen, die einen gleichartigen Sicherheitsstandard gewährleisten, zu verhindern.

(2) Durch eine ausreichend dimensionierte raumluftechnische Anlage ist sicherzustellen, dass der Arbeitsbereich durchlüftet und ein ausreichender Unterdruck gehalten wird.

(3) Der Arbeitsbereich ist mit einer Personenschleuse mit Dusche und einer Materialschleuse auszustatten.

(4) Den Beschäftigten sind geeignete Atemschutzgeräte, Schutzanzüge und, soweit erforderlich, weitere persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die persönliche Schutzausrüstung verwenden.

(5) Kontaminierte persönliche Schutzausrüstung und die Arbeitskleidung müssen entweder gereinigt oder entsorgt werden. Sie können auch in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Betriebs gereinigt werden. Die Reinigung ist so durchzuführen, dass Beschäftigte Asbeststaub nicht ausgesetzt werden. Das Reinigungsgut ist in geschlossenen, gekennzeichneten Behältnissen aufzubewahren und zu transportieren.

(6) Den Beschäftigten müssen geeignete Waschräume mit Duschen zur Verfügung gestellt werden.

(7) Vor Anwendung von Abbruchtechniken sind asbesthaltige Materialien zu entfernen, soweit dies möglich ist.

2.4.4 Arbeitsplan

Vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Asbest, insbesondere von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, hat der Arbeitgeber einen Arbeitsplan aufzustellen. Der Arbeitsplan muss Folgendes vorsehen:

1. eine Beschreibung des Arbeitsverfahrens und der verwendeten Arbeitsmittel zum Entfernen und Beseitigen von Asbest und asbesthaltigen Materialien,
2. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung,
3. eine Beschreibung, wie überprüft wird, dass im Arbeitsbereich nach Abschluss der Abbruch- oder Sanierungsarbeiten keine Gefährdung durch Asbest mehr besteht.

2.4.5 Ergänzende Bestimmungen zur Unterweisung der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind regelmäßig bezogen auf die konkrete Tätigkeit zu unterweisen. Hierbei ist der Arbeitsplan nach Nummer 2.4.4 zu berücksichtigen.

(2) Gegenstand der Unterweisung sind insbesondere folgende Punkte:

1. Eigenschaften von Asbest und seine Wirkungen auf die Gesundheit, einschließlich der verstärkenden Wirkung durch das Rauchen,
2. Arten von Erzeugnissen und Materialien, die Asbest enthalten können,
3. Tätigkeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Maßnahmen zur Expositionsminimierung,
4. sachgerechte Anwendung sicherer Verfahren und der persönlichen Schutzausrüstung,
5. Maßnahmen bei Störungen des Betriebsablaufs,
6. sachgerechte Abfallbeseitigung,
7. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Nummer 3

Schädlingsbekämpfung

3.1 Anwendungsbereich

Nummer 3 gilt für die Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheits-schädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe freigesetzt werden, soweit die Bekämpfung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist. Nummer 3 gilt für jeden, der Schädlingsbekämpfung

1. berufsmäßig bei anderen durchführt oder
2. nicht nur gelegentlich und nicht nur in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in einer Einrichtung durchführt, die in § 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, genannt ist.

Von einer Freisetzung ist auch auszugehen, wenn Wirkstoffe nach Satz 1 erst beim bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen. Nummer 3 gilt nicht, wenn eine Schädlingsbekämpfung in deutschen Flugzeugen oder auf deutschen Schiffen außerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage internationaler Gesundheitsvorschriften durchgeführt wird.

3.2 Begriffsbestimmung

Schädlingsbekämpfungsmittel sind Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Schädlinge und Schadorganismen oder lästige Organismen unschädlich zu machen oder zu vernichten.

3.3 Allgemeine Anforderungen

Die Schädlingsbekämpfung ist so durchzuführen, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden. Sie darf nur mit Schädlingsbekämpfungsmitteln durchgeführt werden, die verkehrsfähig sind

1. als Biozid-Produkte nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes oder
2. als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz.

3.4 Anzeigepflicht

(1) Wer Schädlingsbekämpfungen nach Nummer 3.1 erstmals durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dies mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den Nachweis, dass die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten ausreichend geeignet ist,
2. die Zahl der Beschäftigten, die mit den Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen,
3. zu den zur Schädlingsbekämpfung vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmitteln die
 - a) Bezeichnungen,
 - b) Eigenschaften,
 - c) Wirkungsmechanismen,
 - d) Anwendungsverfahren und
 - e) Dekontaminationsverfahren,
4. die Bereiche der vorgesehenen Schädlingsbekämpfung sowie Zielorganismen, gegen die die Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden soll, und
5. das Ergebnis der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

(3) Änderungen bezüglich der Angaben nach Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 sind vom Arbeitgeber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Eine ausreichend geeignete personelle Ausstattung ist gegeben, wenn geeignete und sachkundige Personen beschäftigt werden.

(5) Geeignet im Sinne von Absatz 4 ist, wer

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. die für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. durch das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nachweist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen; das Zeugnis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

(6) Sachkundig im Sinne von Absatz 4 ist, wer sich regelmäßig fortbildet und

1. die Prüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsebekämpfer/zur Schädlingsebekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638) abgelegt hat,
2. die Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsebekämpfer/Geprüfte Schädlingsebekämpferin vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) abgelegt hat oder
3. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsebekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik abgelegt hat.

Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den Prüfungen nach Satz 1 gleichwertig anerkannt worden sind. Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsebekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden sind.

3.5 Einsatz von Hilfskräften

Schädlingsebekämpfungen nach Nummer 3.1 dürfen nur solche Personen durchführen, die die Anforderungen nach Nummer 3.4 Absatz 5 und 6 erfüllen. Hilfskräfte dürfen nur unter der unmittelbaren und ständigen Aufsicht einer sachkundigen Person eingesetzt werden und müssen entsprechend ihrer Tätigkeit nachweislich regelmäßig unterwiesen werden.

3.6 Schädlingsebekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen

Die Anwendung von Schädlingsebekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern, ist der zuständigen Behörde schriftlich, in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus, anzuzeigen. Dabei sind der Umfang, die Anwendung, die verwendeten Mittel, das Ausbringungsverfahren und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen anzugeben.

3.7 Dokumentation

Die Anwendung von Schädlingsebekämpfungsmitteln ist ausreichend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Nummer 4

Begasungen

4.1 Anwendungsbereich

(1) Nummer 4 gilt für Tätigkeiten mit folgenden Stoffen und Zubereitungen, sofern sie als Begasungsmittel zugelassen sind und als solche eingesetzt werden:

1. Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) sowie Stoffe und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Hydrogencyanid oder leicht flüchtigen Hydrogencyanidverbindungen dienen,
2. Phosphorwasserstoff sowie Stoffe und Zubereitungen, die Phosphorwasserstoff entwickeln,

3. Ethylenoxid und Zubereitungen, die Ethylenoxid enthalten,
4. Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid).

(2) Nummer 4 gilt auch für Tätigkeiten bei Raumdesinfektionen mit Formaldehydlösungen, einschließlich Stoffen und Zubereitungen, aus denen sich Formaldehyd entwickelt oder verdampft oder bei denen Formaldehyd sich gasförmig oder in Form schwebfähiger Flüssigkeitströpfchen verteilt, um die Desinfektion sämtlicher Flächen eines Raumes zu erreichen.

(3) Nummer 4 gilt auch für Begasungstätigkeiten mit anderen sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen, die für Begasungen zugelassen sind

1. als Biozid-Produkt nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes oder
2. als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz.

Dies gilt auch für Biozid-Produkte, auf die die Übergangsbestimmungen des § 28 Absatz 8 Chemikaliengesetz anzuwenden sind.

(4) Auf Tätigkeiten an begasten Transporteinheiten jeder Art wie Fahrzeugen, Waggons, Schiffen, Tanks und Containern, die mit giftigen oder sehr giftigen Begasungsmitteln behandelt worden sind, ist Nummer 4 anzuwenden. Satz 1 gilt auch für Tätigkeiten an Transporteinheiten, die im Ausland begast worden sind und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gelangen.

(5) Nummer 4 gilt nicht für Tätigkeiten mit Begasungsmitteln in vollautomatisch programmgesteuerten Sterilisatoren im medizinischen Bereich, soweit die Tätigkeiten entsprechend einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium ausgeübt werden, das nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist.

4.2 Verwendungsbeschränkung

(1) Wer Tätigkeiten mit Begasungsmitteln nach Nummer 4.1 Absatz 1 bis 3 ausüben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Tätigkeiten, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung oder der institutionellen Eignungsprüfung von Begasungsmitteln oder -verfahren dienen,
2. für gelegentliche Tätigkeiten mit portionsweise verpackten Stoffen und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Erlaubnis jedoch eines Befähigungsscheins nach Nummer 4.3.1 Absatz 2

1. bei nicht nur gelegentlichen Tätigkeiten mit portionsweise verpackten Stoffen und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden, sowie
2. für das Öffnen, Lüften und die Freigabe begaster Transporteinheiten.

(4) Während der Beförderung dürfen Schiffe und Transportbehälter nur mit Phosphorwasserstoff oder einem anderen Mittel begast werden, das nach Nummer 4.1 Absatz 3 für diesen Zweck zugelassen ist.

(5) Ethylenoxid und Zubereitungen, die Ethylenoxid enthalten, dürfen nur in vollautomatisch programmgesteuerten Sterilisatoren und in vollautomatischen Sterilisationskammern verwendet werden.

(6) Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse sowie Verwendungsbeschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(7) Begasungen mit anderen sehr giftigen oder giftigen Stoffen und Zubereitungen als den in Nummer 4.1 Absatz 1 bis 3 bezeichneten, dürfen nicht durchgeführt werden. In den Fällen der Nummer 4.1 Absatz 3 ist mit der Anzeige nach Nummer 4.3.2 ein Nachweis für die Zulässigkeit der Verwendung als Begasungsmittel vorzulegen.

4.3 Allgemeine Vorschriften für Begasungstätigkeiten

4.3.1 Erlaubnis und Befähigungsschein

(1) Die Erlaubnis nach Nummer 4.2 Absatz 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und, soweit er Tätigkeiten mit den in der Erlaubnis benannten Begasungsmitteln selbst zu leiten beabsichtigt, einen Befähigungsschein nach Absatz 2 besitzt sowie
2. in ausreichender Zahl über Befähigungsschein-Inhaber nach Absatz 2 verfügt; diese Befähigungsschein-Inhaber sind der zuständigen Behörde zu benennen.

(2) Einen Befähigungsschein erhält von der zuständigen Behörde, wer

1. die erforderliche Zuverlässigkeit für Tätigkeiten mit Begasungsmitteln besitzt, die von Nummer 4.1 erfasst werden,
2. durch das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nachweist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn für Tätigkeiten mit Begasungsmitteln körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen,
3. die erforderliche Sachkunde und ausreichende Erfahrung für Begasungen nachweist sowie
4. mindestens 18 Jahre alt ist.

Den Nachweis der Sachkunde nach Satz 1 Ziffer 3 hat erbracht, wer ein Zeugnis über die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit und über die bestandene Prüfung vorlegt. Die Prüfung ist vor einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde abzulegen. Der Befähigungsschein ist entsprechend dem geführten Nachweis der Sachkunde zu beschränken.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 und der Befähigungsschein nach Absatz 2 können befristet und unter Auflagen sowie beschränkt auf bestimmte Begasungstätigkeiten erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Erlaubnis nach Absatz 1 und der Befähigungsschein nach Absatz 2 können widerrufen werden, wenn auf Grund wiederholter oder besonders schwerwiegender Verstöße gegen diese Verordnung begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Inhabers bestehen.

(4) Ein Befähigungsschein erlischt, wenn der zuständigen Behörde nicht spätestens sechs Jahre nach der Ausstellung des Zeugnisses nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 ein neues Zeugnis vorgelegt wird.

4.3.2 Anzeigen

(1) Wer außerhalb einer ortsfesten Sterilisationskammer Begasungen mit Begasungsmitteln nach Nummer 4.1 durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen. Die Anzeigefrist verkürzt sich auf 24 Stunden bei Schiffs- und Containerbegasungen in Häfen sowie bei infektionshygienischen Desinfektionen. Bei Begasungen im medizinischen Bereich ist eine Anzeige nicht erforderlich.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. die verantwortliche Person,
2. der Tag der Begasung,
3. ein Lageplan zum Ort der Begasung und das zu begasende Objekt mit Angabe der zu begasenden Güter,
4. das für den Einsatz vorgesehene Begasungsmittel und die vorgesehenen Mengen,
5. der voraussichtliche Beginn der Begasung,
6. das voraussichtliche Ende der Begasung,
7. der voraussichtliche Termin der Freigabe sowie
8. der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung, falls diese erforderlich ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erdreichbegasungen im Freien mit Phosphorwasserstoff.

(4) Das Ausscheiden, der Wechsel und das Hinzutreten von Befähigungsschein-Inhabern ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, sofern die Tätigkeiten unter dem Erlaubnisvorbehalt nach Nummer 4.2 Absatz 1 stehen.

4.3.3 Niederschrift

(1) Über Begasungen mit Begasungsmitteln nach Nummer 4.1 ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus der Niederschrift müssen insbesondere hervorgehen:

1. Art und Menge der Begasungsmittel,
2. Ort, Beginn und Ende der Verwendung und
3. der Zeitpunkt der Freigabe.

Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde eine Kopie der Niederschrift vorzulegen.

(2) Werden Fahrzeuge, Waggon, Container, Tanks oder andere Transportbehälter begast, sind in die Niederschrift zusätzliche Anweisungen über die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels sowie Angaben über die verwendeten Begasungsgeräte aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Auftraggeber zu übergeben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erdreichbegasungen im Freien mit Phosphorwasserstoff.

4.4 Anforderungen bei Begasungen

4.4.1 Allgemeine Anforderungen

(1) Begasungen sind so durchzuführen, dass Personen nicht gefährdet werden. Objekte, die begast werden sollen, wie beispielsweise Gebäude, Räume oder Transporteinheiten, sind hierfür nach dem jeweiligen Stand der Technik hinreichend abzudichten.

(2) Für jede Begasung ist eine verantwortliche Person zu bestellen. Diese muss einen für die vorgesehene Begasung ausreichenden Befähigungsschein nach Nummer 4.3.1 Absatz 2 besitzen. Sofern mehrere vollautomatisch programmgesteuerte Sterilisatoren in einem räumlich zusammenhängenden Bereich betrieben werden, genügt die Bestellung einer verantwortlichen Person.

4.4.2 Organisatorische Maßnahmen

(1) Für Begasungen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sachkundig sind. Satz 1 gilt nicht für Hilfskräfte,

1. die ausschließlich Tätigkeiten ohne oder mit nur geringem Gefährdungspotenzial nach Einweisung durch eine sachkundige Person ausführen,
2. die bei Begasungen nach Absatz 5 eingesetzt werden oder
3. deren Anwesenheit und Mitwirkung dazu dient, im Rahmen einer Sachkundeausbildung unter Aufsicht einer verantwortlichen Person die nach Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 erforderliche Erfahrung zu erlangen.

(2) Bei Begasungen müssen während der Tätigkeiten, bei denen durch das Begasungsmittel nach der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten oder anderen Personen besteht, mindestens die verantwortliche Person und eine weitere Person anwesend sein, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 erfüllt. Erfolgt die Begasung in vollautomatisch programmgesteuerten Sterilisatoren, auf die Nummer 4.1 Absatz 5 nicht anwendbar ist, ist die Anwesenheit einer Person mit Befähigungsschein während der Tätigkeiten nach Satz 1 ausreichend, wenn eine zweite Person kurzfristig verfügbar ist, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 erfüllt.

(3) Bei Raumdesinfektionen nach Nummer 4.1 Absatz 2 ist die Anwesenheit einer Person mit Befähigungsschein während der Tätigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 ausreichend, wenn eine zweite Person anwesend ist, die in der Lage ist, Notfallmaßnahmen nach § 13 Absatz 1 zu ergreifen.

(4) Bei Begasungen mit Hydrogencyanid oder Sulfuryldifluorid dürfen nur Befähigungsschein-Inhaber eingesetzt werden, soweit die Teilnahme nicht der Sachkundeausbildung oder dem Nachweis ausreichender Erfahrung nach Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 dient und die Aufsicht durch eine ausreichende Zahl von Befähigungsschein-Inhabern gewährleistet ist.

(5) Werden für Begasungen gebrauchsfertig portionierte Zubereitungen verwendet, die Phosphorwasserstoff entwickeln, dürfen Hilfskräfte eingesetzt werden, wenn diese

1. von Befähigungsschein-Inhabern in ausreichender Zahl beaufsichtigt werden,
2. vorher unterwiesen worden sind und
3. gesundheitlich geeignet sind.

4.4.3 Begasung von Räumen und ortsbeweglichen Transporteinheiten und Gütern in Räumen

(1) Die Benutzer angrenzender Räume und Gebäude sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Begasung mit Begasungsmitteln nach Nummer 4.1 schriftlich unter Hinweis auf die Gefahren der Begasungsmittel zu warnen. Satz 1 gilt nicht bei Begasungen in ortsfesten Sterilisatoren und Sterilisationskammern.

(2) An den Zugängen zu Räumen, die begast werden sollen, sind vor Beginn der Begasung Warnzeichen nach Nummer 4.4.4 Absatz 1 und 2 anzubringen. Zusätzlich sind die Zugänge zu den Räumen mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Begasungsunternehmens zu versehen.

(3) Nach der Einbringung des Begasungsmittels bis zur Freigabe der begasten Räume muss die verantwortliche Person für den Bedarfsfall verfügbar sein.

(4) Die verantwortliche Person darf Räume, begaste Güter oder die Nutzung von Einrichtungsgegenständen erst freigeben, wenn durch geeignete Nachweisverfahren sichergestellt ist, dass keine Gefährdung mehr durch Begasungsmittelreste besteht.

4.4.4 Begasung ortsbeweglicher Transporteinheiten im Freien

(1) Transporteinheiten wie Fahrzeuge, Waggons, Container, Tanks oder andere Transportbehälter dürfen im Freien nur mit einem allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu Gebäuden begast werden. Sie sind von der verantwortlichen Person auf ihre Gasdichtheit zu prüfen, abzudichten sowie für die Dauer der Begasung abzuschließen, zu verplomben und allseitig sichtbar mit Warnzeichen nach Absatz 2 zu kennzeichnen. Zusätzlich sind sie mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Begasungsunternehmens zu versehen. Das Warnzeichen muss rechteckig, mindestens 300 Millimeter breit und mindestens 250 Millimeter hoch sein. Die Aufschriften müssen schwarz auf weißem Grund sein.

(2) Das Warnzeichen muss mindestens folgende Angaben tragen:

1. das Wort „GEFAHR“,
2. das Gefahrensymbol für „giftig“,
3. die Aufschrift „DIESE EINHEIT IST BEGAST“,
4. die Bezeichnung des Begasungsmittels,
5. das Datum und die Uhrzeit der Begasung
6. das Datum der Belüftung, sofern eine solche erfolgt ist, und
7. die Aufschrift „ZUTRITT VERBOTEN“.

Eine Abbildung des Warnzeichens ist nachstehend dargestellt.



(3) Auf Schiffen dürfen unter Gas stehende Transportbehälter nur transportiert werden, wenn die Laderäume mit einer mechanischen Lüftung ausgerüstet sind, die verhindert, dass sich Gaskonzentrationen oberhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte entwickeln.

(4) Steht für die erforderliche Öffnung begaster Fahrzeuge, Waggon, Container, Tanks oder anderer begaster Transportbehälter keine sachkundige Person zur Verfügung, so dürfen sie nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person geöffnet werden, die in der Lage ist, mögliche Gefährdungen von Beschäftigten oder anderen Personen zu ermitteln und zu beurteilen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

4.4.5 Begasung auf Schiffen im Hafen und während der Beförderung

(1) Begasungen auf Schiffen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit der Besatzung und anderer Personen während der Liegezeit im Hafen und auch während eines Transits hinreichend gewährleistet ist. Neben den begasungsspezifischen Regelungen dieses Anhangs sind hierzu die international geltenden Empfehlungen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) für die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Schiffen zu beachten.

(2) Die verantwortliche Person hat der Kapitänin oder dem Kapitän des Schiffs nach angemessener Begasungszeit und vor Verlassen des Hafens schriftlich mitzuteilen,

1. welche Räume begast wurden und welche weiteren Räume während der Beförderung nicht betreten werden dürfen,
2. welche zur Durchführung der Begasung erforderlichen technischen Änderungen am Schiff vorgenommen wurden,
3. dass die begasten Räume hinreichend gasdicht sind und
4. dass die an die begasten Räume angrenzenden Räume von Begasungsmitteln frei sind.

(3) Nummer 4.4.4 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Während der gesamten Beförderungsdauer muss die Gasdichtheit der begasten Räume mindestens alle acht Stunden geprüft werden. Die Ergebnisse sind in das Schifftagebuch einzutragen.

(5) Die Hafenbehörden sind spätestens 24 Stunden vor Ankunft eines begasten Schiffs über die Art und den Zeitpunkt der Begasung zu unterrichten sowie darüber, welche Räume und Transportbehälter begast worden sind.

4.4.6 Sterilisatoren und Sterilisationskammern

(1) Begasungen in Sterilisatoren und Sterilisationskammern sind nur zulässig, wenn diese

1. in Räumen errichtet sind, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, ausgenommen Begasungen in vollautomatischen Sterilisatoren in Arbeitsbereichen der Sterilgutversorgung,
2. auf ihre Gasdichtheit vor jeder Begasung überprüft werden und die Gasdichtheit überwacht wird und
3. für Mensch und Umwelt gefahrlos entlüftet werden können.

(2) Wenn keine vollautomatische Drucksteuerung und Drucküberwachung sichergestellt ist, dürfen Sterilisatoren und Sterilisationskammern nur mit Normal- oder Unterdruck betrieben werden.

(3) Die Überprüfung und Überwachung der Gasdichtheit von Sterilisationskammern ist zu dokumentieren.

Nummer 5

Ammoniumnitrat

5.1 Anwendungsbereich

(1) Nummer 5 gilt für das Lagern, Abfüllen und innerbetriebliche Befördern von

1. Ammoniumnitrat,
2. ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen.

(2) Nummer 5 gilt nicht für

1. Zubereitungen mit einem Massengehalt an Ammoniumnitrat bis zu 10 Prozent,
2. Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppen A und E in Mengen bis zu 100 Kilogramm,
3. ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppen B, C und D in Mengen bis zu 1 Tonne,
4. Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die auf Grund ihrer Eigenschaften dem Sprengstoffgesetz unterliegen.

5.2 Begriffsbestimmungen

Ammoniumnitrat und die Zubereitungen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe A:
Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die zur detonativen Reaktion fähig sind oder die nach Nummer 5.3 Absatz 7 Tabelle 1 hinsichtlich des Ammoniumnitratgehalts den Untergruppen A I, A II, A III oder A IV zugeordnet sind;
2. Gruppe B:
ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die zur selbstunterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung fähig sind;
3. Gruppe C:
ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die weder zur selbstunterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung noch zur detonativen Reaktion fähig sind, jedoch beim Erhitzen Stickoxide entwickeln;
4. Gruppe D:
ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die in wässriger Lösung oder Suspension ungefährlich, in kristallisiertem Zustand unter Reduktion des ursprünglichen Wassergehalts jedoch zur detonativen Reaktion fähig sind;
5. Gruppe E:
ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die als Wasser-in-Öl-Emulsionen vorliegen und als Vorprodukte für die Herstellung von Sprengstoffen dienen.

5.3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der in Nummer 5.2 genannten Gruppen gilt Nummer 5.4.

(2) Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppen A, B, C oder E müssen in ihren Bestandteilen fein verteilt und innig gemischt sein und dürfen sich während der Lagerung, Beförderung oder Abfüllung nicht entmischen.

(3) Ammoniumnitrathaltige Düngemittel in Abmischungen als Stickstoff-Kalium- oder Stickstoff-Phosphor-Kalium-Düngemittel (NK- oder NPK-Bulk Blends) müssen nach den Vorschriften der Gruppe B oder nur nach Maßgabe der festgestellten Gefährlichkeit gelagert werden. Werden bei der Abmischung Düngemittel der Gruppe A verwendet, muss die Lagerung nach den Vorschriften der Gruppe A oder ebenfalls nach Maßgabe der festgestellten Gefährlichkeit erfolgen.

(4) Als Ammoniumnitrat gelten alle Nitrationen, für die ein Äquivalent Ammoniumionen vorhanden ist.

(5) Der Massenanteil an verbrennlichen Bestandteilen ist bei ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Untergruppe B II aus Absatz 7 Tabelle 1 unbeschränkt, bei Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Untergruppe A I nach Absatz 7 Tabelle 1 auf bis zu 0,2 Prozent und bei ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen aller übrigen Untergruppen nach Absatz 7 Tabelle 1 der Gruppen A, B, C und D auf bis zu 0,4 Prozent beschränkt.

(6) Als verbrennlicher Bestandteil bei Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Untergruppe A I nach Absatz 7 Tabelle 1 gilt der Kohlenstoff, soweit es sich um organische Stoffe handelt.

(7) Inerte Stoffe im Sinne von Nummer 5 sind Stoffe, die die thermische Sensibilität und die Sensibilität gegen eine einwirkende Detonation nicht erhöhen. Im Zweifelsfall ist dies durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nachzuweisen.

Tabelle 1: Rahmenezusammensetzungen und Grenzen für Ammoniumnitrat und ammoniumnitratthaltige Zubereitungen für die Zuordnung zu einer der Gruppen nach Nummer 5.2

Untergruppen	Massenanteil an Ammoniumnitrat in Prozent (%)	Andere Bestandteile	Besondere Bestimmungen
A I	≥ 90	Chloridgehalt ≤ 0,02 % Inerte Stoffe ≤ 10 %	Keine weiteren Ammoniumsalze sind erlaubt.
A II	> 80 bis < 90	Kalkstein, Dolomit oder Calciumcarbonat < 20 %	
A III	> 45 bis < 70	Ammoniumsulfat	Inerte Stoffe sind erlaubt.
A IV	> 70 bis < 90	Kaliumsalze, Phosphate in NP-, NK- oder NPK- Düngern, Sulfate in N-Düngern; inerte Stoffe	
B I	≤ 70	Kaliumsalze, Phosphate, inerte Stoffe und andere Ammoniumsalze in NK- oder NPK-Düngern	Bei einem Massenanteil von mehr als 45 % Ammoniumnitrat darf der Massenanteil von Ammoniumnitrat und anderen Ammoniumsalzen zusammen nicht mehr als 70 % betragen.
B II	≤ 45	Überschüssige Nitrate ≤ 10 %	Unbeschränkter Gehalt an verbrennlichen Bestandteilen; über den Gehalt an Ammoniumnitrat hinausgehende überschüssige Nitrate werden als Kaliumnitrat berechnet.
C I	≤ 80	Kalkstein, Dolomit oder Calciumcarbonat ≥ 20 %	Kalkstein, Dolomit oder Calciumcarbonat mit minimaler Reinheit von 90 %.
C II	≤ 70	Inerte Stoffe	
C III	≤ 45	Phosphate und andere Ammoniumsalze in NP-Düngern	
	> 45 bis < 70	Phosphate und andere Ammoniumsalze in NP-Düngern	Der Massenanteil an Ammoniumnitrat und anderen Ammoniumsalzen darf zusammen 70 % nicht übersteigen.
C IV	≤ 45	Ammoniumsulfat	Inerte Stoffe sind erlaubt.

D I	≤ 45	Harnstoff, Wasser	In wässriger Lösung.
D II	≤ 45	Überschüssige Nitrate ≤ 10 %, Kaliumsalze, Phosphate und andere Ammoniumsalze in NP-, NK- oder NPK-Düngern; Wasser	In wässriger Lösung oder Suspension. Überschüssige Nitrate werden als Kaliumnitrat berechnet. Der Grenzgehalt aus Spalte 2 darf sowohl in der flüssigen als auch bei Suspensionen in der festen Phase nicht überschritten werden.
D III	≤ 70	Ammoniak, Wasser	In wässriger Lösung.
D IV	> 70 bis ≤ 93	Wasser	In wässriger Lösung.
E	> 60 bis ≤ 85	≥ 5 % bis ≤ 30 % Wasser, ≥ 2 % bis ≤ 8 % verbrennliche Bestandteile, $\geq 0,5$ % bis ≤ 4 % Emulgator	Anorganische Salze; Zusätze.

(8) Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die den in Absatz 7 Tabelle 1 festgelegten Rahmenczusammensetzungen und Grenzen innerhalb der Gruppen A, B, C, D oder E nicht zuzuordnen sind oder den Voraussetzungen der Absätze 2 und 5 nicht entsprechen, dürfen nur nach Vorliegen eines Gutachtens der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über ihre Gefährlichkeit und nach Maßgabe der darin festgelegten Anforderungen gelagert, abgefüllt oder innerbetrieblich befördert werden.

(9) Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe B können nach den für die Gruppe C geltenden Vorschriften gelagert, abgefüllt oder innerbetrieblich befördert werden, wenn diese Zubereitungen nach einem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung frei von den Gefahren einer selbstunterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung sind.

(10) Bei Zuordnung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen nach den Absätzen 3, 8 oder 9 ist die Kennzeichnung der Gruppe entsprechend dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vorzunehmen.

5.4 Vorsorgemaßnahmen

5.4.1 Grundmaßnahmen bei der Lagerung von Stoffen und Zubereitungen der in Nummer 5.2 genannten Gruppen

Bei der Lagerung von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen A, B, C, D und E sind folgende Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

1. Schutz gegen Witterungseinflüsse,
2. Schutz gegen Verunreinigungen und gefährliche Zusammenlagerung,
3. Schutz vor unbefugtem Zugang,
4. Brandschutz,
5. Schutz vor unzulässiger Beanspruchung.

5.4.2 Zusätzliche Maßnahmen für Stoffe und Zubereitungen der Gruppen und Untergruppen A, D IV und E

5.4.2.1 Allgemeine Maßnahmen

(1) Ausgelaufene oder verschüttete Stoffe und Zubereitungen und verunreinigte Stoffe und Zubereitungen müssen unmittelbar verbraucht oder gefahrlos beseitigt werden.

(2) Die Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A dürfen nur verpackt gelagert und befördert werden.

(3) Im Lagerraum oder in einem Umkreis von 10 Metern um den Ort der Lagerung von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe A dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden.

(4) Zubereitungen der Gruppen und Untergruppen D IV und E sind vor thermischer Zersetzung zu schützen.

5.4.2.2 Zusätzliche Maßnahmen für die Lagerung von Mengen über 1 Tonne

(1) Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A in Mengen von mehr als 1 Tonne dürfen nur in geeigneten Gebäuden mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und nach dem Stand der Technik gelagert werden.

(2) Zubereitungen der Gruppen und Untergruppen D IV und E in Mengen von mehr als 1 Tonne dürfen nur in geeigneten Lagerbehältern mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und nach dem Stand der Technik gelagert werden.

(3) Die Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A und Zubereitungen der Gruppe E sind vor der Lagerung in Teilmengen von bis zu 25 Tonnen zu unterteilen.

(4) Teilmengen bis zu 25 Tonnen von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe A dürfen nur gelagert werden, wenn sie

1. voneinander durch Wände aus Mauerziegeln oder Wandbausteinen ähnlicher Festigkeit oder aus Beton getrennt werden, deren Zwischenraum mit nicht brennbaren Stoffen voll ausgefüllt ist und wenn die Wände einschließlich des Zwischenraums eine Mindestdicke d aufweisen, die sich aus der jeweils größten Teilmenge M nach folgender Beziehung errechnet:

$$d = 0,1 M^{1/3} \text{ mit } d \text{ in „Meter“ und } M \text{ in „Kilogramm“,}$$

2. in Fällen, in denen die Trennwände nicht bis zur Decke reichen, nur bis zu einer Höhe von 1 Meter unterhalb der Wandhöhe gelagert werden.

(5) Der Ort der Lagerung muss zu Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, einen Mindestabstand (Schutzabstand) E haben, der sich aus der jeweils größten Teilmenge M nach folgender Beziehung errechnet:

$$E = 11 M^{1/3} \text{ mit } E \text{ in „Meter“ und } M \text{ in „Kilogramm“.}$$

Für Betriebsgebäude gilt dies nur, wenn sie auch Wohnzwecken dienen.

(6) Der Schutzabstand zu öffentlichen Verkehrswegen beträgt zwei Drittel des Abstands nach Absatz 5.

(7) Abweichend von den Absätzen 5 und 6 beträgt für Lagermengen bis zu 3 Tonnen der Schutzabstand zu bewohnten Gebäuden und zu öffentlichen Verkehrswegen mindestens 50 Meter.

5.4.2.3 Zusätzliche Maßnahmen für die Lagerung von mehr als 25 Tonnen

(1) Wer beabsichtigt, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen und Untergruppen A, D IV und E in Mengen von mehr als 25 Tonnen zu lagern, hat dies spätestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Anzeigepflichtigen,
2. Art und Höchstmenge der zu lagernden Stoffe oder Zubereitungen,
3. eine Beschreibung der Bauart und Einrichtung des Lagers mit Grundrissen und Schnitten,
4. einen Lageplan, aus dem die Lage zu Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen im Umkreis von 350 Metern ersichtlich ist,
5. welche der im Lageplan nach Ziffer 4 eingezeichneten Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu Wohnzwecken dienen.

(3) Änderungen bezüglich der Angaben nach Absatz 2 sind vom Arbeitgeber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) In Lagergebäuden für Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A dürfen Räume nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen, ausgenommen von Aufsichts- und Bedienungspersonal, dienen.

(5) Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A dürfen nur in eingeschossigen Gebäuden gelagert werden.

5.4.3 Zusätzliche Maßnahmen für Zubereitungen der Gruppe B

5.4.3.1 Allgemeine Maßnahmen

Feuerstätten und sonstige Zündquellen dürfen in Lagerräumen nicht vorhanden sein.

5.4.3.2 Zusätzliche Maßnahmen für die Lagerung von mehr als 100 Tonnen

(1) Die Temperatur der Zubereitungen darf bei der Einlagerung 70 Grad Celsius nicht überschreiten.

(2) Fördermittel und ihre baulichen Einrichtungen müssen so beschaffen sein oder so betrieben werden, dass entstehende Wärme keine Zersetzung des Lagerguts einleiten kann.

5.4.3.3 Zusätzliche Maßnahmen für unverpackte Zubereitungen über 1 500 Tonnen oder für ausschließlich verpackte Zubereitungen über 3 000 Tonnen

(1) Die Zubereitungen sind in Teilmengen von jeweils höchstens 3 000 Tonnen zu unterteilen. Die Unterteilung kann durch feuerbeständige Zwischenwände, durch Haufwerke aus nicht brennbarem Lagergut oder durch einen jederzeit freizuhaltenden Zwischenraum von mindestens 2,50 Metern Breite vorgenommen werden. Reichen die Zwischenwände

nicht bis zur Decke, so darf das Lagergut nur bis zu einer Höhe von 1 Meter unterhalb der Wandhöhe aufgeschüttet werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn gleichzeitig

1. geeignete Löscheinrichtungen vorhanden sind,
2. Löschwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht,
3. eine jederzeit einsatzbereite Werkfeuerwehr vorhanden ist,
4. das ins Lager gelangende Lagergut abgesiebt wird und
5. die Luft im Lagerraum und in den unterhalb der Lagerfläche befindlichen Ausspeicherkänen fortlaufend überwacht wird.

5.4.4 Sicherheitstechnische Maßnahmen für Zubereitungen der Gruppe D

Die Zubereitungen sind vor Austrocknung zu bewahren.

5.5 Erleichternde Bestimmungen

5.5.1 Erleichternde Bestimmungen für bestimmte Stoffe und Zubereitungen

Stoffe und Zubereitungen der Untergruppen A I und A II sowie Zubereitungen mit inerten Stoffen der Untergruppe A IV und der Gruppe E können

1. abweichend von Nummer 5.4.2.2 Absatz 3 in Teilmengen (Stapel) von höchstens 100 Tonnen unterteilt werden und
2. abweichend von Nummer 5.4.2.2 Absatz 5 und 6 mit einem Schutzabstand, der der Hälfte des dort geforderten Werts entspricht, gelagert werden.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, dass die Stoffe und Zubereitungen der Untergruppen A I, A II und A IV die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1020/2009 (ABl. L 282 vom 29.10.2009, S. 7) geändert worden ist, erfüllen und Stoffe und Zubereitungen der Gruppe E nicht detonationsfähig sind.

5.5.2 Erleichternde Bestimmungen für ammoniumnitrat- und sprengstoffherstellende Betriebe

Für ammoniumnitrat- und sprengstoffherstellende Betriebe

1. sind Nummer 5.4.2.1 Absatz 2 und Nummer 5.4.2.3 Absatz 1 bis 3 für Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A nicht anzuwenden;
2. gilt ein um die Hälfte verminderter Schutzabstand nach Nummer 5.4.2.2 Absatz 5 und 6.

5.6 Ausnahmen

Ausnahmen nach § 19 Absatz 1 durch die zuständige Behörde von den in den in Nummer 5.4.2 genannten Maßnahmen für Stoffe und Zubereitungen der Gruppen und Untergrup-

pen A, D IV und E ergeben im Benehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Anhang II

(zu § 16 Absatz 2)

Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Inhaltsübersicht

Nummer 1	Asbest
Nummer 2	2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl
Nummer 3	Pentachlorphenol und seine Verbindungen
Nummer 4	Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel
Nummer 5	Biopersistente Fasern
Nummer 6	Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe

Nummer 1

Asbest

(1) Mit Ausnahme von Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind Arbeiten an asbesthaltigen Gebäudeteilen, wie beispielsweise an Asbestzementdächern, Asbestzementwandverkleidungen oder asbesthaltigen Nachtspeicheröfen, und an asbesthaltigen Fahrzeugteilen, bei denen eine Gefährdung durch Exposition gegenüber Asbestfasern nicht auszuschließen ist, verboten. Dazu zählen insbesondere Arbeiten, die dazu führen, dass die Oberfläche abgetragen wird, wie beispielsweise Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten; es sei denn, es handelt sich um emissionsarme Verfahren, die behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt sind. Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern und Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern sind verboten. Die Weiterverwendung von bei Arbeiten anfallenden asbesthaltigen Gegenständen und Materialien zu anderen Zwecken als der Abfallentsorgung oder Abfallverwertung ist verboten.

(2) Die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung von natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen, die Asbest mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 Prozent enthalten, ist verboten.

(3) Asbesthaltige Abfälle sind zu versehen mit der genannten Kennzeichnung in Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nummer 6 Spalte 2 Ziffer 3 sowie Anlage 7 dieses Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für private Haushalte.

Nummer 2

2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl

(1) Folgende Stoffe sowie Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 Prozent enthalten, dürfen nicht hergestellt werden:

1. 2-Naphthylamin und seine Salze,
2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze,
3. Benzidin und seine Salze und
4. 4-Nitrobiphenyl.

(2) Das Herstellungsverbot nach Absatz 1 gilt nicht für Forschungs- und Analysezwecke sowie für wissenschaftliche Lehrzwecke in den dafür erforderlichen Mengen.

Nummer 3

Pentachlorphenol und seine Verbindungen

(1) Über das Verwendungsverbot nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinaus dürfen solche Erzeugnisse nicht verwendet werden, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Pentachlorphenol, Pentachlorphenolnatrium oder eine der übrigen Pentachlorphenolverbindungen enthält und deren von der Behandlung erfasste Teile mehr als 5 Milligramm pro Kilogramm dieser Stoffe enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie für Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Zubereitungen behandelt wurden, die Pentachlorphenol, Pentachlorphenolnatrium oder eine der übrigen Pentachlorphenolverbindungen enthalten. Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezember 1989 der 3. Oktober 1990.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Altholz, welches nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, verwertet wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.

Nummer 4

Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel

(1) Kühlschmierstoffe, denen nitrosierende Agenzien als Komponenten zugesetzt worden sind, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 sicherzustellen, dass den verwendeten Kühlschmierstoffen keine nitrosierenden Stoffe zugesetzt worden sind.

(3) Korrosionsschutzmittel, die gleichzeitig nitrosierende Agenzien oder deren Vorstufen, beispielsweise Nitrit, und sekundäre Amine, einschließlich verkappter sekundärer Amine, enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind sekundäre Amine, deren zugehörige N-Nitrosamine nachweislich keine krebserzeugenden Stoffe der Kategorie 1 oder 2 sind.

(4) Wassermischbare und wassergemischte Korrosionsschutzmittel, die im Anlieferungszustand nitrosierende Agenzien oder deren Vorstufen, beispielsweise Nitrit, enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

(5) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 sicherzustellen, dass die eingesetzten Korrosionsschutzmittel den Anforderungen der Absätze 3 und 4 entsprechen.

Nummer 5

Biopersistente Fasern

(1) Folgende mineralfaserhaltige Gefahrstoffe dürfen weder für die Wärme- und Schalldämmung im Hochbau, einschließlich technischer Isolierungen, noch für Lüftungsanlagen hergestellt oder verwendet werden:

1. künstliche Mineralfasern (künstlich hergestellte ungerichtete glasige [Silikat-]Fasern mit einem Massengehalt von in der Summe über 18 Prozent der Oxide von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium),
2. Zubereitungen und Erzeugnisse, die künstliche Mineralfasern mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 Prozent enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die künstlichen Mineralfasern eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. ein geeigneter Intraperitonealttest hat keine Anzeichen von übermäßiger Kanzerogenität ergeben,
2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 Milligramm einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge von mehr als 5 Mikrometer, einem Durchmesser von weniger als 3 Mikrometer und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer als 3 zu 1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 40 Tage,
3. der Kanzerogenitätsindex KI, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der Massengehalte (in Prozent) der Oxide von Natrium, Kalium, Bor, Calcium, Magnesium, Barium und dem doppelten Massengehalt (in Prozent) von Aluminiumoxid ergibt, ist bei künstlichen Mineralfasern mindestens 40,
4. Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die
 - a) eine Klassifikationstemperatur von 1 000 Grad Celsius bis zu 1 200 Grad Celsius erfordern, besitzen eine Halbwertszeit nach den unter Ziffer 2 genannten Kriterien von höchstens 65 Tagen oder
 - b) eine Klassifikationstemperatur von über 1 200 Grad Celsius erfordern, besitzen eine Halbwertszeit nach den unter Ziffer 2 genannten Kriterien von höchstens 100 Tagen.

(3) Spritzverfahren, bei denen krebserzeugende Mineralfasern verwendet werden, sind verboten.

Nummer 6

Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe

(1) Die folgenden Gefahrstoffe dürfen nur in geschlossenen Anlagen hergestellt oder verwendet werden:

1. 6-Amino-2-ethoxynaphthalin,
2. Bis(chlormethyl)ether,

3. Cadmiumchlorid (in einatembarer Form),
4. Chlormethyl-methylether,
5. Dimethylcarbamoylchlorid,
6. Hexamethylphosphorsäuretriamid,
7. 1,3-Propansulton,
8. N-Nitrosaminverbindungen, ausgenommen solche N-Nitrosaminverbindungen, bei denen sich in entsprechenden Prüfungen kein Hinweis auf krebserzeugende Wirkungen ergeben hat,
9. Tetranitromethan,
10. 1,2,3-Trichlorpropan sowie
11. Dimethyl- und Diethylsulfat.

(2) Die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkung gilt nicht für Forschungs- und Analysezwecke sowie für wissenschaftliche Lehrzwecke in den dafür erforderlichen Mengen.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 6 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe sind nach den Vorschriften des Anhangs dieser Verordnung und im Übrigen nach dem Stand der Technik sowie sonstiger wissenschaftlicher Erkenntnisse aufzubewahren.

(2) Es wird vermutet, dass die explosionsgefährlichen Stoffe nach dem Stand der Technik sowie sonstiger wissenschaftlicher Erkenntnisse aufbewahrt werden, wenn hierbei die vom Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe ermittelten und nach § 6 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse beachtet werden. Von diesen Regeln und Erkenntnis kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter gewährleistet ist. Dies ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „das Bruttogewicht“ durch die Wörter „die Bruttomasse“ und die Wörter „das Nettogewicht“ durch die Wörter „die Masse“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (Wehrwissenschaftliches Institut)“ durch die Wörter „die zuständige Stelle der Bundeswehr“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Wehrwissenschaftlichen Institut“ durch die Wörter „von der zuständigen Stelle der Bundeswehr“ ersetzt.
5. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe zu Nummer 1.5 werden folgende Angaben zu den Nummern 1.6 und 1.7 eingefügt:

„1.6 Nettoexplosivstoffmasse (NEM)
1.7 Nettomasse“
 - bb) Die bisherigen Angaben zu den Nummern 1.6 bis 1.13 werden die Angaben zu den Nummern 1.8 bis 1.15.
 - cc) Nach der neuen Angabe zu Nummer 1.15 wird die folgende Angabe zu Nummer 1.16 eingefügt:

„1.16 Zündstoffe“
 - dd) Nach der Angabe zu Nummer 2.7 wird folgende Angabe zu Nummer 2.8 eingefügt:

„2.8 Fundmunition und sprengkräftige Kriegswaffen“.
 - ee) Im Anlagenverzeichnis werden der Angabe „Anlage 6 Aufbewahrung kleiner Mengen“ die Wörter „im gewerblichen Bereich“ angefügt sowie die Angabe „Anlage 6a Aufbewahrung kleiner Mengen“ durch die Angabe „Anlage 7 Aufbewahrung kleiner Mengen im nicht gewerblichen Bereich“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.1 wird das Wort „Zündstoffe“ durch das Wort „Zündmittel“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Menge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 1.5 werden folgende Nummern 1.6 und 1.7 eingefügt:

„1.6 Nettoexplosivstoffmasse (NEM)
Masse der Explosivstoffe (einschließlich der Phlegmatisierungsmittel) ohne deren Umhüllung und Verpackung.

1.7 Nettomasse

Masse der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe (einschließlich der Phlegmatisierungsmittel) ohne deren Umhüllung und Verpackung."

- e) Die bisherigen Nummern 1.6 bis 1.13 werden die Nummern 1.8 bis 1.15.
- f) Nach der neuen Nummer 1.15 wird folgende Nummer 1.16 eingefügt:
 - „1.16 Zündstoffe
Stoffe, die bei Auslösung einer chemischen Reaktion schon in kleinen Massen detonieren."
- g) In Nummer 2.1.1 Satz 4 wird das Wort „Explosivstoffmenge" durch das Wort „Nettoexplosivstoffmasse" ersetzt.
- h) Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „oder Gegenständen über 60 mm Durchmesser (großkalibrigen Gegenständen)" gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Explosivstoffe, die nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften der Unterklasse 1.5 zugeordnet sind, sind als Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 zu behandeln."
- i) Nummer 2.1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 werden die Wörter „oder Gegenständen über 60 mm Durchmesser (großkalibrigen Gegenständen)" gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Explosivstoffe, die nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften der Unterklasse 1.6 zugeordnet sind, sind als Explosivstoffe der Lagergruppe 1.2 zu behandeln."
- j) Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Bei der Berechnung der Schutz- und Sicherheitsabstände wird die Nettoexplosivstoffmasse zugrunde gelegt."
 - bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtmenge" durch die Wörter „Summe der Nettoexplosivstoffmassen" ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort „Mengen" durch das Wort „Nettoexplosivstoffmassen" ersetzt.
- k) Nummer 2.2.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sprengkräftige" gestrichen.
 - bb) In Absatz 4 werden die Wörter „Klasse I und II" durch die Wörter „Kategorie 1 und 2" ersetzt.
- l) Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Lagerbelegung darf höchstens 1 000 kg NEM betragen.“

bb) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Werden im Lager auch Zündmittel gelagert, muss für diese ein Fach vorhanden sein, das durch eine Trennwand abgeteilt ist und über eine eigene Schließvorrichtung verfügt. Die Abtrennung muss so beschaffen sein, dass die Übertragung einer Detonation der Zündmittel auf die anderen Explosivstoffe verhindert wird.

(4) In dem Fach nach Absatz 3 darf die Nettoexplosivstoffmasse aller Zündmittel höchstens 4 kg betragen. Die Nettoexplosivstoffmasse des einzelnen Zündmittels darf 5 g nicht übersteigen.“

m) Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Lagermenge“ durch das Wort „Lagerbelegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ die Angabe „NEM“ eingefügt.

bb) In Absatz 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Gegenstände mit Zündstoff“ durch das Wort „Zündmittel“ ersetzt.

cc) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In einem Fach oder einer Nische nach Absatz 6 darf die Nettoexplosivstoffmasse aller Zündmittel höchstens 10 kg betragen. Für mehr als 10 kg ist eine besondere Kammer erforderlich. Die Nettoexplosivstoffmasse des einzelnen Zündmittels darf 5 g nicht übersteigen.“

n) In Nummer 2.5.1 werden die Wörter „sprengkräftige Gegenstände“ durch das Wort „Zündmittel“ ersetzt.

o) Nummer 2.5.2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf der Außenseite der Innentür oder, sofern nur eine Tür vorhanden ist, auf deren Innenseite sind deutlich lesbare und dauerhafte Aufschriften anzubringen, aus denen die Lagergruppen, die Verträglichkeitsgruppen und die maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen der zu lagernden Explosivstoffe hervorgehen.“

p) In Nummer 2.6.1 werden die Wörter „sprengkräftige Gegenstände“ durch das Wort „Zündmittel“ ersetzt.

q) Nummer 2.7 wird durch folgende Nummern 2.7 bis 2.8 ersetzt:

„2.7 Zusammenlagerung

(1) Explosivstoffe werden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit bei der Zusammenlagerung in Verträglichkeitsgruppen nach Anlage 5 eingeteilt.

(2) Explosivstoffe dürfen gemäß nachfolgender Tabelle zusammen in einem Raum gelagert werden:

Verträglichkeitsgruppe	A	B	C	D	E	F	G	H	J	L	N	S
A	X											
B		X										X
C			X	X	X		X				a) b)	X
D			X	X	X		X				a) b)	X
E			X	X	X		X				a) b)	X
F						X						X
G			X	X	X		X					X
H								X				X
J									X			X
L										c)		
N			a) b)	a) b)	a) b)						a)	X
S		X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

Es bedeutet:

1. mit „X“ gekennzeichnete Kombinationen: Eine Zusammenlagerung ist zulässig;
2. mit „a)“ gekennzeichnete Kombinationen: Verschiedene Arten von Gegenständen, die nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften der Klassifizierung 1.6N entsprechen, dürfen nur als Gegenstände der Lagergruppen 1.2 zusammen gelagert werden, wenn durch Prüfungen oder Analogieschluss nachgewiesen ist, dass keine zusätzliche Detonationsgefahr durch Übertragung zwischen den Gegenständen besteht; andernfalls sind sie als Gegenstände der Lagergruppe 1.1 zu behandeln;
3. mit „b)“ gekennzeichnete Kombinationen: Wenn Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe N mit Stoffen oder Gegenständen der Verträglichkeitsgruppen C, D oder E zusammen gelagert werden, sind die Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe N so zu behandeln, als hätten sie die Eigenschaften der Verträglichkeitsgruppe D;
4. mit „c)“ gekennzeichnete Kombinationen: Explosivstoffe der Verträglichkeitsgruppe L dürfen mit Packstücken mit gleichartigen Explosivstoffen dieser Verträglichkeitsgruppe zusammen gelagert werden.

(3) Explosivstoffe dürfen nicht mit anderen Materialien zusammen gelagert werden, die zu einer Gefahrenerhöhung beitragen.

2.8 Fundmunition und sprengkräftige Kriegswaffen

Die Nummern 2.1 bis 2.7 sind auch auf Fundmunition und sprengkräftige Kriegswaffen anzuwenden."

r) Nummer 3.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Wörter „das Nettogewicht" durch die Wörter „die Nettomasse" ersetzt und die Wörter „(einschließlich Phlegmatisierungsmittel)" gestrichen

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtmenge" durch die Wörter „Summe der Nettomassen" ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Mengen" durch das Wort „Nettomassen" ersetzt.

s) Nummer 3.3.1 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Im Lagerbereich sind deutlich lesbare und dauerhafte Aufschriften anzubringen, aus denen die Lagergruppen und die maximal zulässigen Nettomassen der zu lagernden Stoffe hervorgehen."

t) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Allgemeines

(1) Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe dürfen bis zu den in den Anlagen 6 und 7 festgelegten Nettoexplosivstoffmassen oder Nettomassen (kleine Mengen) unter Beachtung der folgenden Anforderungen außerhalb eines genehmigten Lagers aufbewahrt werden.

(2) Für die Aufbewahrung kleiner Mengen gelten die Anlagen 1 bis 4 nicht."

u) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Explosivstoffe dürfen nur in Räumen oder an Orten aufbewahrt werden, die in den Anlagen 6 und 7 aufgeführt und für eine solche Aufbewahrung geeignet sind. Bei einer ortsbeweglich Aufbewahrung, ist die Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

(2) Für die Anwendung der Anlagen 6 und 7 gilt:

1. die zulässige Nettoexplosivstoffmasse oder Nettomasse darf nur einmal genutzt werden und kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden;
2. eine Raumart darf nur einmal in Anspruch genommen werden; dies bezieht sich im gewerblichen Bereich auf ein Gebäude und im nicht gewerblichen Bereich auf eine Wohnung;
3. sind in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder wird das Gebäude von mehreren Unternehmen gleichzeitig genutzt, darf die zulässige Nettoexplosivstoffmasse abweichend von den Nummern 1 und 2 für pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4 in den Monaten Oktober bis einschließlich März je Brandabschnitt einmal genutzt werden;

4. bei ortsbeweglicher Aufbewahrung kann die zulässige Nettoexplosivstoffmasse auf mehrere Aufstellungsorte verteilt werden; sie darf jedoch je Betriebsgelände nur einmal genutzt werden;
5. abweichend von Nummer 4 darf die zulässige Nettoexplosivstoffmasse für pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4 in den Monaten Oktober bis einschließlich März auf einem Betriebsgelände jeweils an bis zu drei unterschiedlichen Aufstellungsorten genutzt werden.

(3) Sollen Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die in verschiedenen Zeilen der Tabellen der Anlage 6 oder Anlage 7 aufgeführt sind, gemeinsam in einem Raum aufbewahrt werden, so gilt als zulässige Gesamtbelegung für diesen Raum die jeweils kleinste zulässige Nettoexplosivstoffmasse oder Nettomasse der betreffenden Zeilen. Abweichend von Satz 1 dürfen die Sprengstoffe und Sprengschnüre, die in Zeile 1 der Tabellen der Anlage 6 oder Anlage 7 aufgeführt sind, gemeinsam mit den Zündmitteln, die in Zeile 8 der Tabellen aufgeführt sind, in den dort aufgeführten Nettoexplosivstoffmassen aufbewahrt werden, wenn die Zündmittel in Behältnissen aufbewahrt werden, die die Übertragung einer Detonation von den Zündmitteln auf die Explosivstoffe verhindern.“

- bb) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - cc) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - dd) Absatz 6 wird Absatz 5 und es werden die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 5“ gestrichen.
 - ee) Die Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 6 bis 10.
 - ff) Absatz 12 wird Absatz 11 und in Satz 1 werden die Wörter „Gegenständen mit Zündstoff“ durch das Wort „Zündmitteln“ ersetzt.
 - gg) Absatz 13 wird Absatz 12.
 - hh) Absatz 14 wird aufgehoben.
 - v) In Nummer 4.3 Absatz 4 wird das Wort „Gesamtmenge“ durch das Wort „Gesamtbelegung“ ersetzt, das Wort „jeweils“ gestrichen und das Wort „Menge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.
6. Anlage 1 zum Anhang wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unterirdisch sowie in oder“ gestrichen.
 - b) Die Nummern 2.1 bis 2.3 werden wie folgt gefasst:
 - „2.1 Lagergruppe 1.1
 - (1) Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppe 1.1 muss ein Schutzabstand eingehalten werden. Der Schutzabstand wird berechnet
 - 1. zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 22 \times M(\text{hoch})^{1/3*}$; besteht eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke, ist jedoch ein Mindestabstand von 275 m einzuhalten;

2. zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 15 \times M(\text{hoch})^{1/3*}$; besteht eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke, ist jedoch ein Mindestabstand von 180 m einzuhalten.

(2) Bei günstigen örtlichen Verhältnissen können bei Stoffen der Lagergruppe 1.1 bei einer Lagerbelegung bis zu 4 000 kg NEM die in Absatz 1 angegebenen Abstände um 20 Prozent verringert werden.

2.2 Lagergruppe 1.2

Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppe 1.2 muss ein Schutzabstand eingehalten werden. Der Schutzabstand wird berechnet:

1 zu Wohnbereichen

- a) nach der Formel $E = 58 \times M(\text{hoch})^{1/6*}$; es ist jedoch ein Mindestabstand von 90 m einzuhalten;
- b) nach der Formel $E = 76 \times M(\text{hoch})^{1/6*}$ bei starkmanteligen Gegenständen, durch die eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke gegeben ist; es ist jedoch ein Mindestabstand von 135 m einzuhalten;

2. zu Verkehrswegen

- a) nach der Formel $E = 39 \times M(\text{hoch})^{1/6*}$; es ist jedoch ein Mindestabstand von 60 m einzuhalten;
- b) nach der Formel $E = 51 \times M(\text{hoch})^{1/6*}$ bei starkmanteligen Gegenständen, durch die eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke gegeben ist; es ist jedoch ein Mindestabstand von 90 m einzuhalten.

2.3 Lagergruppe 1.3

(1) Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppe 1.3 muss ein Schutzabstand eingehalten werden. Der Schutzabstand berechnet sich

1. zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 6,4 \times M(\text{hoch})^{1/3*}$; es ist jedoch ein Mindestabstand von 60 m einzuhalten;
2. zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 4,3 \times M(\text{hoch})^{1/3*}$; es ist jedoch ein Mindestabstand von 40 m einzuhalten.

(2) Bei einer Lagerbelegung bis 100 kg NEM ist ein Schutzabstand nicht erforderlich. Durch bauliche Maßnahmen muss jedoch sichergestellt sein, dass keine Wirkung nach außen oder nur in ungefährlicher Richtung auftritt.

(3) Werden besondere Schutzmaßnahmen getroffen, kann bei einer Lagerbelegung über 100 kg NEM der Schutzabstand in der geschützten Wirkungsrichtung teilweise oder ganz entfallen. Das Gleiche gilt, sofern das Brandverhalten der verpackten Explosivstoffe dies rechtfertigt.

(4) Werden Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 so gelagert, dass bei einer Entzündung mit einer Explosion zu rechnen ist, so gelten für diese Lager die Schutzabstände der Lagergruppe 1.1.“

- c) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

- aa) „In Absatz 1 wird das Wort „Lagermenge“ durch das Wort „Lagerbelegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ die Angabe „NEM“ eingefügt.
- bb) In Absatz 2 werden das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Lagerbelegung“ ersetzt, nach der Angabe „kg“ die Angabe „NEM“ eingefügt und die Wörter „, unabhängig von der Lagermenge,“ gestrichen.
- cc) In Absatz 3 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Lagerbelegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ die Angabe „NEM“ eingefügt.
- d) Die Fußnote zu den Berechnungsformeln nach den Nummern 2.1 bis 2.4 wird wie folgt gefasst:
 - „*) E = Abstand in Meter
 - M = Nettoexplosivstoffmasse in Kilogramm.“

7. Anlage 2 zum Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote zu Nummer 1.2 werden die Wörter „M = Anzurechnende Explosivstoffmenge bzw. Gesamtmenge“ durch die Angabe „M = Nettoexplosivstoffmasse“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.3 wird das Wort „Explosivstoffmengen“ durch das Wort „Nettoexplosivstoffmassen“ ersetzt.

Tabelle 1

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.1 nach Anlage 2 Nummer 2
— k-Faktoren und Mindestabstände —**

Gefährlicher Betriebsteil													Ungefährlicher Betriebsteil	
In Einwirkungsrichtung														
Explosivstoffe, die bei einer Explosion keine schweren Sprengstücke bilden	Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)					Lager mit Explosivstoffen								
	Gefährdendes Objekt (Donator D)	Gefährdetes Objekt (Akzeptor A)	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10		A 11
			erdüberdeckt	mit Wall *) oder leichter Dachausführung	mit Wall *) oder leichter Dachausführung	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) oder leichter Dachausführung	mit Wall *) oder leichter Dachausführung	mit Wall *) oder leichter Dachausführung	ohne Wall *)	sonstige Gebäude	Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude
			2,5	3,0	3,5	4,0	0,8	2,5	2,5	3,0	4,0	4,0	8,0 (30 m) ^{2,3}	8,0 (30 m) ^{2,3}
			2,5	4,0	6,0	6,0	0,8	2,5	2,5	4,0	6,0	4,0 ²⁾	8,0 (30 m) ^{2,3}	8,0 (30 m) ^{2,3}
			2,5	3,0	3,5	5,0	0,8	2,5	2,5	3,0	5,0	4,0 ²⁾	8,0 (30 m) ^{2,3}	8,0 (30 m) ^{2,3}
2,5	4,5	6,0	8,0 ¹⁾	0,8	2,5	2,5	4,0	8,0 ¹⁾	6,0 (30 m) ^{2,3}	8,0 ¹⁾ (30 m) ^{2,3}	8,0 ¹⁾ (30 m) ^{2,3}			

*) oder gleichwertiger Schutzanordnung, eine Brandwand gilt nicht als gleichwertig

m) = Mindestabstände

1) Nur zulässig bei besonders günstigen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen.

2) Ist der Donator ein Lager, gelten die k-Faktoren der Spalte A 4.

Bemerkungen: Bei Lagermengen von mehr als 1000 kg NEM muss das Lager mit einer Erdüberdeckung versehen oder in gewachsenen Fels oder standfesten Boden eingetaucht sein.
Bei Lagermengen bis 1000 kg NEM genügt die Umwallung des Lagers (vgl. Nr. 2.4.1 Abs. 3).

c) Die Tabellen 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

Tabelle 2

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.1 nach Anlage 2 Nummer 2
— k-Faktoren und Mindestabstände —**

Explosivstoffe, die bei einer Explosion schwere Sprengstücke bilden		Gefährlicher Betriebsteil											Ungefährlicher Betriebs­teil																																																																																																																																																																																																																									
		In Einwirkungsrichtung																																																																																																																																																																																																																																				
		Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)						Lager mit Explosivstoffen																																																																																																																																																																																																																														
								sonstige Gebäude																																																																																																																																																																																																																														
In Wirkungsrichtung	Gefährdetes Objekt (Akzeptor A) Gefährdendes Objekt (Donator D)	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11																																																																																																																																																																																																																										
		erdüberdeckt	mit Wall *) Dachausführung oder leichter Veränderungen	mit Wall *) Dachausführung oder leichter Veränderungen	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) Dachausführung oder leichter Veränderungen	mit Wall *) Dachausführung oder leichter Veränderungen	mit Wall *) Dachausführung oder leichter Veränderungen	ohne Wall *)	sonstige Gebäude	Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude																																																																																																																																																																																																																									
		2,5	3,0	3,5	4,0	0,8	2,5	3,0	4,0	6,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m) ^{*)}	8,0 ¹⁾ (40 m)

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung eine Brandwand gilt nicht als gleichwertig

*) = Mindestabstände

1) Nur zulässig bei besonders günstigen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen.

2) Ist der Donator ein Lager, gelten die k-Faktoren der Spalte A 4.

Bemerkungen: Bei Lagermengen von mehr als 10000 NEM muss das Lager mit einer Frühwarnschaltung versehen oder in gewachsenen Fels oder standfesten Boden eingetaucht sein.
Bei Lagermengen bis 1000 kg NEM genügt die Umwallung des Lagers (vgl. Nr. 2.4.1 Abs. 3).

Tabelle 3

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.2 nach Anlage 2 Nummer 2
— Mindestabstände —**

Gefährlicher Betriebsteil													Ungefährlicher Betriebsteil			
In Einwirkungsrichtung																
Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)						Lager mit Explosivstoffen										
Explosivstoffe, die bei einer Explosion keine schweren Sprengstücke bilden Gefährdendes Objekt (Donator D) Gefährdetes Objekt (Akzeptor A)			A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	sonstige Gebäude Herstellung, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude			
			erdüberdeckt	mit Wall *) oder leichter und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder leichter und schwerer Dachausführung	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) oder leichter und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder leichter und schwerer Dachausführung	ohne Wall *)	sonstige Gebäude					
			(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾			25 m	40 m	60 m
			(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	10 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾			25 m	40 m	60 m
			(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	25 m	60 m	75 m	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	10 m 25 m ¹⁾	60 m	75 m	75 m			75 m	75 m	90 m
			(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	25 m	75 m	90 m	(-) ^{*)} 25 m ¹⁾	25 m	75 m	90 m	90 m			90 m	90 m	90 m
In Wirkungsrichtung																
erdüberdeckt		D 1														
mit Wall *), schwere Dachausführung		D 2														
mit Wall *), leichte Dachausführung		D 3														
ohne Wall *)		D 4														

*) oder gleichwertig) Schutzzeileitung, eine Brandwand gilt nicht als gleichwertig

**) = keine Abstandsregelung

1) Dieser Abstand gilt bei Gegenständen mit Eigenantrieb, z. B. Raketen.

Tabelle 4

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.2 nach Anlage 2 Nummer 2
— Mindestabstände —**

Gefährlicher Betriebsteil															Ungefährlicher Betriebsteil									
In Einwirkungsrichtung																								
Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)															Lager mit Explosivstoffen					sonstige Gebäude				

^{*)} oder gleichwertige(r) Schutzzeile(n), eine Brandwand gilt nicht als gleichwertig

^{**)} = keine Abstandsregelung

¹⁾ Dieser Abstand gilt bei Gegenständen mit Eigenantrieb, z. B. Raketen.

Gefährlicher Betriebsteil											
In Einwirkungsrichtung											
Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)						Lager mit Explosivstoffen				sonstige Gebäude	
Brandwand		Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 mit Wall *)		Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 ohne Wall *) oder Ausblaseseite		Brandwand		Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 mit Wall *)		Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 ohne Wall *) oder Ausblaseseite	
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11	sonstige Gebäude
erdüberdeckt											
(-) **	(10 m) ***	1,0 *** (10 m)	1,25 *** (15 m)	(-) **	(-) **	(-) **	1,25 *** (15 m)	1,4 *** (15 m)	1,4 *** (40 m)	1,4 *** (60 m)	sonstige Gebäude
(10 m) ***	1,0 *** (10 m)	1,25 *** (15 m)	1,4 *** (15 m)	(-) **	(-) **	1,25 *** (10 m)	1,4 *** (15 m)	1,7 *** (15 m)	1,7 *** (40 m)	1,7 *** (60 m)	sonstige Gebäude
1,0 *** (10 m)	1,25 *** (15 m)	1,4 *** (20 m)	1,7 *** (25 m)	(-) **	(-) **	1,4 *** (15 m)	1,4 *** (20 m)	2,5 *** (30 m)	4,3 *** (40 m)	4,3 *** (60 m)	sonstige Gebäude
1,4 *** (15 m)	1,4 *** (15 m)	1,7 *** (20 m)	2,0 *** (25 m)	(-) **	1,25 *** (10 m)	1,4 *** (20 m)	1,7 *** (20 m)	3,2 *** (40 m)	4,3 *** (60 m)	4,3 *** (60 m)	sonstige Gebäude
1,4 *** (15 m)	1,7 *** (20 m)	2,0 *** (25 m)	3,2 *** (40 m)	(-) **	1,4 *** (20 m)	1,4 *** (25 m)	3,2 *** (40 m)	4,3 *** (60 m)	4,3 *** (60 m)	6,4 *** (60 m)	sonstige Gebäude

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung, eine Brandwand gilt nicht als gleichwertig

**) keine Abstandsregelung

***) Mindestabstand

1) Nur zulässig bei besonders günstigen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen.

Bemerkungen:

Das Dach muss der gleichen Feuerwiderstandsklasse entsprechen wie die Wände. Dies gilt nicht für Gebäude mit Ausblaseseite, wenn das Dach als zusätzliche Entlastungsfläche dient.

Für Donatoren, in denen nach Art der Lagerbedingungen bei einer Entzündung der Explosivstoffe mit einer Explosion zu rechnen ist, sind die Abstände der Tabelle 1 einzuhalten.

Die Tabelle gilt für Massen größer 10 kg NEM; für kleinere Massen ist der Abstand nach der Beziehung $0,1 \times \text{NEM} [\text{kg}] \times \text{Mindestabstand} [\text{m}]$ zu rechnen.

d) In Tabelle 6 Satz 2 wird das Wort „öffnungslose“ gestrichen.

e) Tabelle 7 wird wie folgt gefasst:

Lager- gruppe	Gefährdetes Objekt (Akzeptor A) Gefährdendes Objekt (Donator D)		Lager mit Explosivstoffen		Schutzbedürftige Betriebsgebäude und -anlagen ¹⁾		
			In Einwirkungsrichtung ungeschützt	In Einwirkungsrichtung erdüberdeckt			
						A 1	A 2
						A 3	
1.1	D 1	In Wirkungsrichtung ungeschützt	 8,0 ²⁾ (180 m ³⁾)	 0,8	 8,0 ³⁾ (180 m ³⁾)		
	D 2	In Wirkungsrichtung erdüberdeckt	4,0	0,8	4,0 ⁴⁾		
1.2	D 1	In Wirkungsrichtung ungeschützt	 (90 m ⁴⁾)	(25 m ³⁾)	(90 m ⁴⁾)		
	D 2	In Wirkungsrichtung erdüberdeckt	 (-) ⁵⁾ ^{**)}	(-) ⁵⁾ ^{**)}	(25 m ³⁾)		
1.3	D 1	In Wirkungsrichtung ungeschützt bzw. Ausblaseseite	 3,2 ²⁾ (40 m ³⁾)	(-) ⁵⁾ ^{**)}	4,3 ²⁾ (60 m ³⁾)		
	D 2	In Wirkungsrichtung ungeschützt, Wand jedoch mindestens Feuerwiderstandsklasse F 30	 1,7 (20 m ³⁾)	(-) ⁵⁾ ^{**)}	3,2 (40 m ³⁾)		
	D 3	In Wirkungsrichtung erdüberdeckt	 25 m	(-) ^{**)}	1,4 (25 m ³⁾)		
1.4	Abstand der Gebäude untereinander mindestens 10 m. ist durch bauliche Maßnahmen, mindestens durch eine Brandwand, gewährleistet, dass keine gefährliche Wirkung auf benachbarte Gebäude auftritt, kann der Abstand verringert werden oder er kann entfallen.						

^{*)} Mindestabstand

^{**)} keine Abstandsregelung

1) z. B. Gebäude mit ständigen Arbeitsplätzen bzw., die den ständigen Aufenthalt von Menschen dienen; Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen, die bei Beschädigung eine Gefährdung bedeuten (z. B. Gasbehälter, bestimmte Versorgungseinrichtungen).

2) Bei Vorhandensein ständiger Arbeitsplätze im Akzeptor ist der Mindestabstand einzuhalten.

3) Bei zusätzlicher Gefährdung durch schwere Spreng- oder Wurfstücke sowie bei wesentlicher Gefahrenerhöhung, infolge Beschädigung (Sekundärwirkung) ist der Mindestabstand einzuhalten.

4) Bei zusätzlicher Gefährdung durch schwere Spreng- oder Wurfstücke ist der doppelte k-Faktor einzusetzen bzw. der Mindestabstand um 50 Prozent zu erhöhen.

5) Bei Lagerung von Gegenständen mit Eigenantrieb ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten.

8. Anlage 3 zum Anhang wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Menge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.
- bb) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Menge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und jeweils nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.
- cc) In Absatz 3 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.
- dd) In Absatz 4 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und jeweils nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.
- ee) In Absatz 5 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Menge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und jeweils nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.
- cc) In Absatz 3 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.
- dd) In Absatz 4 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und jeweils nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.
- ee) In Absatz 5 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Menge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.
- bb) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt, nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt und die Wörter „, unabhängig von der Lagermenge,“ gestrichen.
- e) In den Fußnoten 1) und 2) wird jeweils das Wort „Lagermenge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.

9. Anlage 4 zum Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird das Wort „Menge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.
 - bb) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird das Wort „Menge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und jeweils nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 3 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ sowie die Angabe „10 000kg“ durch die Wörter „10 000 kg Nettomasse“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 4 wird das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird das Wort „Menge“ durch die Wörter „Nettomasse“ ersetzt.
 - bb) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt und nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird das Wort „Menge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.
 - bb) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils das Wort „Lagermengen“ durch die Wörter „einer Belegung“ ersetzt, nach der Angabe „kg“ das Wort „Nettomasse“ eingefügt und die Wörter „, unabhängig von der Lagermenge,“ gestrichen.
- e) In den Fußnoten 1) und 2) wird jeweils das Wort „Lagermenge“ durch das Wort „Nettomasse“ ersetzt.

10. Anlage 5 zum Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 zum Anhang

Verträglichkeitsgruppen nach Nummer 2.7 des Anhangs

Verträglichkeitsgruppe	Beschreibung
A	Zündstoff.
B	Zündmittel mit weniger als zwei wirksamen Sicherungseinrichtungen. Eingeschlossen sind Gegenstände wie z.B. Sprengkapseln, Zündeinrichtungen für Sprengungen und Anzündhütchen, selbst wenn diese keinen Zündstoff enthalten.
C	Treibstoff oder anderer deflagrierender Explosivstoff oder Gegenstand mit solchem Explosivstoff.
D	Detonierender Explosivstoff oder Schwarzpulver oder Gegenstand mit detonierendem Explosivstoff, jeweils ohne Zündmittel oder mit Zündmittel mit zwei wirksamen Sicherungsvorrichtungen und ohne treibende Ladung oder mit Zündmittel mit mindestens zwei wirksamen Sicherungseinrichtungen.
E	Gegenstand mit detonierendem Explosivstoff ohne Zündmittel oder mit Zündmittel mit zwei Sicherungsvorrichtungen, mit treibender Ladung (andere als solche, die aus entzündbarer Flüssigkeit oder entzündbarem Gel oder Hypergolen bestehen).
F	Gegenstand mit detonierendem Explosivstoff mit seinem eigenen Zündmittel, mit treibender Ladung (andere als solche, die aus entzündbarer Flüssigkeit oder entzündbarem Gel oder Hypergolen bestehen) oder ohne treibende Ladung.
G	pyrotechnischer Satz oder pyrotechnischer Gegenstand.
H	Gegenstand, der sowohl Explosivstoff als auch weißen Phosphor enthält.
J	Gegenstand, der sowohl Explosivstoff als auch entzündbare Flüssigkeit oder entzündbares Gel enthält.
L	Explosivstoff oder Gegenstand mit Explosivstoff, der ein besonderes Risiko darstellt (z.B. wegen seiner Aktivierung bei Zutritt von Wasser oder wegen der Anwesenheit von Hypergolen, Phosphiden oder eines pyrophoren Stoffes) und eine Trennung jeder einzelnen Art erfordert.
N	Gegenstand, der nur extrem unempfindliche detonierende Stoffe enthält.
S ^{*)}	Explosivstoff so verpackt oder gestaltet, dass jede durch eine nicht beabsichtigte Reaktion auftretende Wirkung auf das Versandstück beschränkt bleibt, außer wenn das Versandstück durch Brand beschädigt wird. In diesem Fall müssen die Luftstoß- und die Splitterwirkung auf ein solches Maß beschränkt bleiben, dass Feuerbekämpfungs- oder andere Notmaßnahmen in der unmittelbaren Nähe des Versandstückes weder eingeschränkt noch verhindert werden.

^{*)} Die Zuordnung zur Verträglichkeitsgruppe S setzt die Zuordnung zur Lagergruppe 1.4 voraus.“

11. Die Anlagen 6 und 6a zum Anhang werden durch folgende Anlagen 6 und 7 ersetzt:

„Anlage 6 zum Anhang

Aufbewahrung kleiner Mengen im gewerblichen Bereich nach Nummer 4 des Anhangs

Maximal zulässige Nettoexplosivstoffmassen/Nettomassen in kg

	Lagergruppe	Aufbewahrungsort	Arbeitsraum	Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes/ ortsbewegliche Aufbewahrung
					Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30/T30	z. B. Container
	1	2	3	4	5	6	7	
	Lagergruppe 1.1							
1	Sprengstoffe, Sprengschnüre	1	n. z. +)	1	5	5	25	
2	Schwarzpulver, Treibladungspulver, Treibladungen	1	n. z. +)	3	25	25	25	
3	Zündmittel	0,1	n. z. +)	0,1	1	1	1	
4	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie *) P2	2	n. z. +)	5	5	5	25	
	Lagergruppe 1.2							
5	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie *) 4, 3 und P2	2	n. z. +)	5	15	25	25	
	Lagergruppe 1.3							
6	Treibladungspulver, Treibladungen	5	n. z. +)	10	25	25	25	
7	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie *) 2, P1 sowie pyrotechnische Munition der Klassen ***) PM I und PM II	5	5	15	50	50	50	
	Lagergruppe 1.4							
8	Zündmittel	0,2	n. z. +)	0,2	2	2	2	
9	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie *) 1, 2, P1 1) und P2 sowie pyrotechnische Munition der Klassen ***) PM I und PM II	5	5	15	15	50	50	
10	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie *) 1, 2, P1 1) **) sowie pyrotechnische Munition der Klassen ***) PM I und PM II	70	70	100	100	350	350	
11	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie *) P1 für den Einbau in Fahrzeugen	10	10	10	10	100	100	
12	Lagergruppe Ia	n. z. +)	n. z. +)	10	25	100	100	
13	Lagergruppe Ib	20	n. z. +)	10	25	200	200	
14	Lagergruppen II und III	60	20	75	150	200	200	

- +) nicht zulässige Aufbewahrung.
- ¹⁾ Pyrotechnische Gegenstände der Zeile 11 sind ausgenommen.
- *) Zuordnung zu Kategorien entsprechend § 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieser Verordnung und Seitenzahl der Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I] geändert worden ist.
- **) Gilt nur für pyrotechnischen Gegenstände in Verpackungen entsprechend den Anforderungen nach § 21 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieser Verordnung und Seitenzahl der Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I] geändert worden ist.
- ***) Zuordnung zu Klassen entsprechend § 11 Absatz 5 der Beschlussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieser Verordnung und Seitenzahl der Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I] geändert worden ist.

Anlage 7 zum Anhang**Aufbewahrung kleiner Mengen im nicht gewerblichen Bereich nach Nummer 4 des Anhangs
Maximal zulässige Nettoexplosivstoffmassen/Nettomassen in kg**

	Aufbe- wahrungsort Lager- gruppe	Gebäude mit Wohnraum		Gebäude ohne Wohnraum
		Bewohnter Raum	Nicht bewohnter Raum	
	1	2	3	4
	Lagergruppe 1.1			
1	Sprengstoffe, Sprengschnüre	n. z. +) ¹⁾	n. z. +)	5
2	Schwarzpulver, Treibladungspulver, Treibladungen	n. z. +)	1	3
3	Zündmittel	n. z. +)	0,1	1
4	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie ^{*)} P2	n. z. +)	1	1
	Lagergruppe 1.2			
5	pyrotechnische Gegenstände der Kategorie ^{*)} 4, 3 und P2	n. z. +)	2	5
	Lagergruppe 1.3			
6	Treibladungspulver, Treibladungen	n. z. +)	3	5
7	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie ^{*)} 2, P1 sowie pyrotechnische Munition der Klassen ^{***)} PM I und PM II	n. z. +)	3	5
	Lagergruppe 1.4			
8	Zündmittel	n. z. +)	0,1	1
9	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie ^{*)} 1, 2, P1 ¹⁾ und P2 sowie pyrotechnische Munition der Klassen ^{***)} I PM I und PM I	n. z. +)	3	3
10	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie ^{*)} 1, 2, P1 ¹⁾ ^{**) sowie pyrotechnische Munition der Klassen^{***)} PM I und PM II}	n. z. +)	10	10
11	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie ^{***)} P1 für den Einbau in Fahrzeugen	n. z. +)	1	1
12	Lagergruppe Ia	n. z. +)	3	5
13	Lagergruppe Ib	n. z. +)	3	10
14	Lagergruppen II und III	n. z. +)	5	20

+) nicht zulässige Aufbewahrung.

1) Pyrotechnische Gegenstände der Zeile 11 sind ausgenommen.

*) Zuordnung zu Kategorien entsprechend § 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl.

I S. 169), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieser Verordnung und Seitenzahl der Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I] geändert worden ist.

- ** Gilt nur für pyrotechnischen Gegenstände in Verpackungen entsprechend den Anforderungen nach § 21 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieser Verordnung und Seitenzahl der Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I geändert worden ist.
- ***) Zuordnung zu Klassen entsprechend § 11 Absatz 5 der Beschlussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieser Verordnung und Seitenzahl der Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I geändert worden ist.“

Artikel 3

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „mindestens 30 s für 0,1 kg“ durch die Wörter „mehr als 60 Sekunden für 0,1 Kilogramm“ ersetzt.
2. In § 12a Absatz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1, 2 und 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1, 2 und 4 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 46 Nummer 1a wird die Angabe „§ 6a Abs. 1a Satz 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
4. Die Überschrift zu Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach § 6 Absatz 3“

Artikel 4

Änderung der Beschlussverordnung

In § 11 Absatz 2 Satz 2 der Beschlussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 6a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist; wird die Angabe „§ 21 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 4“ ersetzt.

(2) Der Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist; wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9.7 wird in Spalte 1 und 2 jeweils die Angabe „Anhang III Nr. 6“ durch die Wörter „Anhang I Nummer 5“ ersetzt.
2. In Nummer 9.13 wird in Spalte 1 und 2 jeweils die Angabe „Anhang III Nr. 6“ durch die Wörter „Anhang I Nummer 5“ ersetzt.

(3) In der Fußnote zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verordnung über Emissionserklärungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) werden die Wörter „in der Fassung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759)“ durch die Wörter „vom... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieser Verordnung und Seitenzahl der Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I]“ ersetzt.

(4) Die Anmerkungen zur Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) werden wie folgt geändert:

1. In den Nummern 9 Satz 3, 10 Satz 2 und 11 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Anhang III Nr. 6“ durch die Wörter „Anhang I Nummer 5“ ersetzt.
2. In Nummer 12 Satz 3 werden die Angabe „Nr. 6.3 (Tabelle 1)“ durch die Wörter „Nr. 5.3 (Tabelle 1) des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)“, die Wörter „Nr. 6.3 Abs. 5, 6 und 7 des Anhangs III der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)“ durch die Wörter „Nr. 5.3 Abs. 5, 6 und 7 des Anhangs I der GefStoffV“ sowie die Angabe „Nr. 6.3 Abs. 8“ durch die Wörter „Nr. 5.3 Abs. 8 des Anhangs I der“ ersetzt.

(5) In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 21 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 4“ ersetzt.

(6) In § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ ersetzt.

(7) Die Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§§ 7 und 12“ durch die Angabe „§§ 6 und 11“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 4 wird die Angabe „§§ 7 und 17“ durch die Angabe „§§ 6 und 15“ ersetzt.
- (8) Der Anhang Teil 1 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) wird wie folgt geändert:
1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „Anhang III Nr. 4“ durch die Wörter „Anhang I Nummer 3“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „Anhang III Nr. 5“ durch die Wörter „Anhang I Nummer 4“ ersetzt.
 2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 müssen nicht angeboten werden, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung die Voraussetzungen des § 6 Absatz 11 der Gefahrstoffverordnung vorliegen und die nach § 8 der Gefahrstoffverordnung ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen.“
- (9) In Anlage 2 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782), die zuletzt durch Artikel 440 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 21 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 4“ ersetzt.
- (10) Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; wird wie folgt geändert:
1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Anhang III Nr. 5.3 Abs. 1“ durch die Wörter „Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1“ und die Angabe „Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2“ durch die Wörter „Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Anhang III Nr. 6“ durch die Wörter „Anhang I Nummer 5“ ersetzt.
 2. Im Anhang Abschnitt 5 Spalte 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- (11) In § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) werden die Wörter „vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382) geändert worden ist,“ durch die Wörter „vom... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieser Verordnung und Seitenzahl der Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I]“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Dr. Ursula von der Leyen

Der Bundesminister
des Innern
Dr. Thomas de Maizière

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Norbert Röttgen

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die geltende Gefahrstoffverordnung (im folgenden als GefStoffV 2005 bezeichnet) muss auf Grund der zum 1.6.2008 und 1.6.2009 wirksam gewordenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im folgenden als EG-REACH-Verordnung bezeichnet) geändert werden. Dies betrifft insbesondere verschiedene Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 5 und den Anhang IV der Verordnung. Der Anhang IV muss bis auf wenige rein nationale Einträge gestrichen werden. Ferner wurde das Chemikaliengesetz auf Grund von REACH geändert, was ebenfalls eine Anpassung der Verordnung erforderlich macht.

Auch die am 20.1.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (im folgenden als EG-CLP-Verordnung bezeichnet) macht wesentliche Änderungen der GefStoffV erforderlich. Mit der EG-CLP-Verordnung werden die Bestimmungen des auf UN-Ebene erarbeiteten „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals“ (GHS) in der Europäischen Union umgesetzt. Hiervon sind insbesondere die Abschnitte 2 bis 4 sowie der Anhang II der GefStoff 2005 betroffen. Die GefStoffV soll mit dem vorliegenden Entwurf einer Neufassung dabei so gestaltet werden, dass sie bis zum Ablauf aller Übergangsfristen der EG-CLP-Verordnung zum 1.6.2015 eine funktionierende Rechtsgrundlage sowohl für das alte als auch für das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem bildet. Dazu soll sie übergangsweise weiter auf der Einstufung nach dem alten EU-System gründen, das neue System (EG-CLP-Verordnung) zugleich aber zulassen und seine Einführung erleichtern. Eine Änderung der GefStoffV zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, weil die Regelungen der EG-CLP-Verordnung jetzt schon von der Wirtschaft angewandt werden dürfen und auch bei Ex- und Import hiervon bereits Gebrauch gemacht wird.

Die mit der EG-CLP-Verordnung vorgenommenen Änderungen im Einstufungs- und Kennzeichnungssystem der EU führen zu erheblichen Problemen mit dem derzeitigen Schutzstufenkonzept der GefStoffV 2005. Eine enge Bindung der Schutzstufen an die Kennzeichnung funktioniert nur mit dem alten EU-System, das seinerseits auf die EG-Gefahrstoffrichtlinie ausgerichtet ist. Für die reibungslose Integration des neuen Systems in den betrieblichen Arbeitsschutz muss die bisherige enge Kopplung der Schutzstufen an die Kennzeichnung aufgehoben und die Schutzstufen müssen entsprechend angepasst werden.

Grundgedanke bei der Erstellung der GefStoffV 2005 war die Anbindung von Schutzmaßnahmenpaketen an die Kennzeichnung der Gefahrstoffe als Einstiegshilfe für die Gefährdungsbeurteilung. Es wurde danach differenziert, ob ein Gefahrstoff mit dem Totenkopfsymbol gekennzeichnet ist oder nicht. Mit dem Totenkopfsymbol sind nach dem bisherigen Kennzeichnungssystem giftige, sehr giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende (CMR; Kategorien 1 und 2) Stoffe und Zubereitungen zu kennzeichnen. Dem Arbeitgeber stand damit ein einfaches und unmittelbar erkennbares Kriterium zur Verfügung um festzustellen, welche Maßnahmen mindestens anzuwenden sind.

Dieses sehr einfache Konzept kann aber unter der EG-CLP-Verordnung nicht aufrecht erhalten werden. Nach dem neuen System werden nur noch akut toxische Stoffe (CLP-Kategorien 1, 2, 3) mit dem Totenkopfsymbol gekennzeichnet. CMR-Stoffe werden mit dem CLP-„Korpussymbol“ gekennzeichnet – und zwar auch die CMR-Verdachtsstoffe. Ferner findet das CLP-„Korpussymbol“ auch bei anderen Gefahreigenschaften Anwendung (Atemwegssensibilisierung, Aspirationsgefahr, Zielorgantoxizität). Somit geht die Einfachheit und Klarheit des Systems, die ja die Hauptgründe für seine Einführung waren, unter der EG-CLP-Verordnung zwangsläufig verloren.

Auch ergaben sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des bisherigen Schutzstufenkonzepts, wenn mit dem Einstieg in die Gefährdungsbeurteilung über die Kennzeichnung die Orientierung am Ausmaß der Gefährdung nicht ausreichend beachtet wurde, wie dies die GefStoffV eigentlich fordert. Nicht bei jeder Tätigkeit mit einem „Totenkopf-Stoff“ muss auch eine hohe Gefährdung der Beschäftigten vorliegen. Andererseits kann umgekehrt bei Tätigkeiten mit Stoffen, die diese Kennzeichnung nicht tragen, die Gefährdung dennoch hoch sein. Dies hat in der Vergangenheit teilweise zu Fehlinterpretationen geführt.

Ergebnis der Diskussionen im Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) war auch der Vorschlag einer stärkeren Differenzierung zwischen im Arbeitsschutz allgemein gültigen Grundpflichten der Arbeitgeber einerseits und am Ausmaß der Gefährdung orientierten Schutzmaßnahmen andererseits. Die Schutzmaßnahmenpakete sollen wie bisher aufeinander aufbauen, aber keine unmittelbare Anbindung an die Kennzeichnung mehr aufweisen. Dadurch werden sie zum einen unabhängig von fortlaufenden Änderungen des GHS-Systems, die auf UN-Ebene erfolgen, und zum anderen bieten sie dem Arbeitgeber einen gut strukturierten Rahmen für die Anwendung der GefStoffV.

Über eine mögliche Einführung des Risikokonzepts des AGS für krebserzeugende Stoffe am Arbeitsplatz in die GefStoffV ist nach Abschluss der Erprobungsphase in einem gesonderten Rechtsetzungsverfahren und Diskussion mit allen Beteiligten zu entscheiden.

Darüber hinaus ist eine Anpassung von Vorschriften des Sprengstoffrechts erforderlich.

II. Ausführung

Die beste Möglichkeit, den unter I. beschriebenen Änderungserfordernissen Rechnung zu tragen, ist eine vollständige Neufassung der Gefahrstoffverordnung. Die Neufassung erfolgt im Rahmen einer Artikelverordnung als Artikel 1. Mit Artikel 2 wird die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz, mit Artikel 3 die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz und mit Artikel 4 die Beschussverordnung geändert. Ferner werden mit Artikel 5 weitere Verordnungen in Folge der Neufassung der Gefahrstoffverordnung geändert.

III. Verordnungsfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen

a. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund zu erwarten. Allerdings sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Einrichtung und der Betrieb des durch die EG-CLP-Verordnung geforderten Helpdesks Kosten für die Bundesoberbehörden BAuA, UBA, BfR und BAM verursachen wird.

Vollzugsaufwand: Es ist kein höherer Vollzugsaufwand bei den Vollzugsbehörden der Länder zu erwarten.

b. Sonstige Kosten und Bürokratiekosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Mehrkosten.

Für die Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Entwurfs der Neufassung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) wird den zuständigen Behörden eine neue Entscheidungspflicht auf Antrag eines Arbeitgebers übertragen. Mit nennenswerten Zusatzkosten ist dadurch nicht zu rechnen, weil Arbeitgeber nur selten von dieser Option Gebrauch machen dürften. Nach § 19 Absatz 5 des Entwurfs entsteht eine neue Informationspflicht für Arbeitgeber, die auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser Pflicht nachzukommen haben. Auch hieraus ergeben

sich so gut wie keine Zusatzkosten, weil die zuständige Behörde nur in seltenen, besonders schwerwiegenden Fällen von dieser Vorschrift Gebrauch machen wird. Bei beiden Informationspflichten ist zudem der finanzielle Aufwand im Einzelfall gering.

2. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes und gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Verordnungsentwurf betroffen sind.

3. Nachhaltige Entwicklung

Das Verordnungsvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die auf einem weltweiten Harmonisierungsprozess beruhenden Regelungen der CLP-Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien und ihre effiziente und transparente Durchführung auf nationaler Ebene durch die vorliegende Verordnung stärken den Arbeits-, Verbraucher- und Umweltschutz im Bereich der Chemikaliensicherheit und verbessern zugleich die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die REACH-Verordnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Den Änderungserfordernissen durch die EG-CLP-Verordnung wird primär über eine Neugestaltung des § 5 der GefStoffV 2005 Rechnung getragen. In den § 4 des Entwurfs wurden auch die weiterhin erforderlichen Bestimmungen zur Einstufung und Kennzeichnung aus Anhang II der GefStoffV 2005 aufgenommen. Damit kann Anhang II der bisherigen Verordnung aufgehoben werden. Die EG-CLP-Verordnung bedingt aber auch weitere punktuelle Änderungen im Verordnungstext. Insgesamt aber soll die Verordnung zunächst weiterhin auf dem bisherigen Einstufungssystem (siehe auch § 3 etc.) gründen, was eine neuerliche Änderung der Verordnung spätestens zum 1.6.2015 erforderlich macht.

Die EG-REACH-Verordnung führt insbesondere zu Änderungsbedarf beim Anhang IV der GefStoffV 2005. Es müssen die Beschränkungsregelungen aufgehoben werden, die auf EU-Binnenmarktrecht zurückgehen und jetzt in der EG-REACH-Verordnung als unmittelbar geltendes Recht zu finden sind. Die verbleibenden national gültigen Beschränkungsregelungen werden in einen neuen Anhang II aufgenommen. Die REACH-Verordnung bedingt aber auch weitere punktuelle Änderungen im Verordnungstext.

Aus den unter A.I. genannten Gründen hat der vorliegende Entwurf für eine neue GefStoffV hinsichtlich der zentralen Vorschriften zum gefährstoffbezogenen Arbeitsschutz (§§ 6 – 11) folgende Struktur:

In § 6 werden alle Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung gebündelt – von der Informationsbeschaffung bis zur Dokumentation.

§ 7 enthält Grundpflichten wie Minimierungsgebot, Substitutionsgebot, Grundsätze für die Ermittlung der Exposition. Die hier aufgeführten Grundpflichten gelten entsprechend den EU-Vorgaben immer bzw. immer, wenn sie relevant sind. Die Grundpflichten wurden aus den Schutzmaßnahmenpaketen der GefStoffV 2005 übernommen und in einem eigenen Paragraphen zusammengeführt.

§ 8 legt allgemeine Schutzmaßnahmen fest. Es handelt sich um einen Katalog von Grundmaßnahmen, die bei geringer Gefährdung (Bagatellfälle, bei denen zusätzliche Erleichterungen gelten) und „normaler“ Gefährdung ausreichend sind. Dieser Maßnahmenkatalog stimmt weitgehend mit den Maßnahmen des § 8 der GefStoffV 2005 überein.

§ 9 enthält zusätzliche Schutzmaßnahmen bei erhöhter Gefährdung, die die Grundmaßnahmen des § 8 ergänzen. Die Maßnahmen sind insbesondere zu beachten, wenn

Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologische Grenzwerte überschritten werden,

bei hautresorptiven oder haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht oder

bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert auf Grund der ihnen zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale und der vorhandenen inhalativen Exposition eine Gefährdung angenommen werden kann.

Hier werden im wesentlichen Schutzmaßnahmen der §§ 9 und 10 der GefStoffV 2005 zusammengeführt.

§ 10 enthält besondere Schutzmaßnahmen, die zusätzlich bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 zu berücksichtigen sind. Sie basieren auf der EG-Richtlinie 2004/37/EG („Krebs-Richtlinie“).

Der Maßnahmenkatalog stimmt weitgehend mit dem Maßnahmenpaket des § 11 der GefStoffV 2005 überein.

§ 11 enthält besondere Schutzmaßnahmen bei Brand- und Explosionsgefährdungen. Die Regelungen entsprechen inhaltlich den bestehenden Vorschriften, wurden jedoch mit Unterstützung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) überarbeitet. Sie ergänzen ebenfalls die Grundmaßnahmen des § 8.

Ferner werden neue Begriffsbestimmungen für „fachkundig“ und „sachkundig“, die zentrale Begriffe der Verordnung sind, eingeführt. Auch werden die Bestimmungen des § 17 der GefStoffV 2005, die die Zusammenarbeit verschiedener Firmen regeln, praxisgerechter gefasst. Anhang III Nummer 3 der GefStoffV 2005 („Tätigkeiten in Räumen und Behältern“) wird gestrichen, da seine Inhalte vollständig in eine Technische Regel für Gefahrstoffe aufgenommen werden konnten und er daher nicht mehr erforderlich ist.

Zu Abschnitt 1: Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Absatz 1 legt die Zielsetzung der gesamten Verordnung in allgemeiner Formulierung fest. Die **Absätze 2 bis 4** beschreiben den Anwendungsbereich der Verordnung und entsprechen abgesehen von geringfügigen Anpassungen an das EU-Binnenmarktrecht zu Chemikalien und einigen kleineren redaktionellen Änderungen dem § 1 Absatz 2 bis 5 der bisherigen Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In **Absatz 1** wird der Begriff „Gefahrstoffe“ in Anlehnung an § 19 Absatz 2 des Chemikaliengesetzes definiert.

Mit **Absatz 2** wird für den Begriff „Zubereitung“ auf die Definition der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG verwiesen. Der Begriff „Zubereitung“ nach dieser Richtlinie ist bedeutungsgleich mit dem Begriff „Gemisch“ im Sinne der EG-CLP-Verordnung.

Absatz 3 definiert „krebserzeugend“, „erbgutverändernd“ und „fruchtbarkeitsgefährdend“ im Hinblick auf den Abschnitt 4 der Verordnung. Nach Nummer 3 werden auch Stoffe, Zubereitungen und Verfahren einbezogen, deren krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Wirkung für den Arbeitsschutz in Form antizipierter Sachverständigengutachten festgelegt wurde. Diese Stoffe, Zubereitungen und Verfahren sind in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe Nr. 905 und 906 aufgeführt.

Absatz 4 definiert den Begriff „Tätigkeit“ in Einklang mit § 3 Absatz 3 der bisherigen Verordnung. Die Beförderung, zum Beispiel der Transport gefährlicher Güter, zählt nicht zu den Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung. Für diesen Bereich gelten die Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen. Werden aber im Zuge der Beförderung auch Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung ausgeübt, so ist die Gefahrstoffverordnung zu beachten, inklusive der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Insofern gilt die Gefahrstoffverordnung auch für Spediteure etc..

Absatz 5 definiert den Begriff „Lagern“ in Einklang mit § 3 Absatz 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 6 bestimmt, welche Personen dem „Arbeitgeber“ und welche den „Beschäftigten“ gleichstehen, in Einklang mit § 3 Absatz 5 der bisherigen Verordnung.

Die **Absätze 7 und 8** definieren die Begriffe „Arbeitsplatzgrenzwert“ und „biologischer Grenzwert“ in Einklang mit § 3 Absatz 6 und 7 der bisherigen Verordnung.

Absatz 9 definiert den Begriff „explosionsfähig“ in Einklang mit § 3 Absatz 9 der bisherigen Verordnung.

Absatz 10 definiert die Begriffe „explosionsfähiges Gemisch“, „gefährliches explosionsfähiges Gemisch“ und „explosionsfähige Atmosphäre“ in Einklang mit § 3 Absatz 8 der bisherigen Verordnung.

Absatz 11 definiert den Begriff „Stand der Technik“ in Einklang mit § 3 Absatz 10 der bisherigen Verordnung.

Absatz 12 definiert den Begriff „fachkundig“ in allgemeiner Form. Dieser Begriff wird in der Verordnung in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet. Eine Konkretisierung soll für spezielle Regelungszusammenhänge im Technischen Regelwerk erfolgen. Von der „Fachkunde“ zu unterscheiden ist die „Sachkunde“, die an einigen Stellen im Anhang I der Verordnung gefordert wird. Die Sachkunde wird im Unterschied zur Fachkunde stets durch die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang und durch das Ablegen einer speziellen Prüfung nachgewiesen. Der Begriff „sachkundig“ wird in allgemeiner Form in **Absatz 13** bestimmt.

Absatz 14 definiert den Begriff "Gefahrgruppen" speziell im Hinblick auf den § 12 Absatz 2.

Zu Abschnitt 2: Gefahrstoffinformation

§ 3 Gefährlichkeitsmerkmale entspricht dem § 4 der bisherigen Verordnung. Es handelt sich um eine für diese Verordnung gültige Bestimmung des Begriffs „gefährlich“. Die Definitionen der 15 Gefährlichkeitsmerkmale werden unverändert aus Artikel 2 Absatz 2 der EG-Richtlinie 67/548/EWG in die Gefahrstoffverordnung übernommen und damit zugleich die Begriffsbestimmung für den Begriff "gefährlich". Stoffe und Zubereitungen sind im Sinne der Gefahrstoffverordnung wie im Sinne der EG-Richtlinie gefährlich, wenn ihnen mindestens eines dieser Gefährlichkeitsmerkmale zugeordnet ist. Spätestens zum 1.6.2015 muss diese Begriffsbestimmung in Folge des Außerkrafttretens dieser Richtlinie und der dann alleinigen Gültigkeit der EG-CLP-Verordnung geändert werden. In Artikel 3 der EG-

CLP-Verordnung ist der Begriff "gefährlich" etwas abweichend und für die Belange der EG-CLP-Verordnung definiert.

§ 4 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

Anhang II der bisherigen Verordnung wird aufgehoben und die Bestimmungen dieses Anhangs, die vor dem Hintergrund der Entwicklung des EU-Binnenmarktrechts zu Chemikalien noch relevant sind, werden in den vorliegenden § 4 überführt. Für die Übergangsphase bis zur endgültigen Ablösung des alten Kennzeichnungsrechts ist nach der EG-CLP-Verordnung die optionale Anwendung der bisherigen Einstufungs- und Kennzeichnungsregelungen gestattet. Dem trägt der vorliegende § 4 auch durch die Beibehaltung einiger spezieller Regelungen Rechnung, die sich auf das bisherige System beziehen. **Absatz 1** gibt deklaratorisch einen Hinweis, dass bei der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen beim Inverkehrbringen die Vorschriften der EG-CLP-Verordnung gelten. Stoffe sind ab dem 1.12.2010 verbindlich nach dieser Verordnung zu kennzeichnen, Gemische ab dem 1.6.2015. Sofern Stoffe oder Gemische vor dem 1.6.2015 nach der EG-CLP-Verordnung beim Inverkehrbringen gekennzeichnet werden, ist zusätzlich auch die Einstufung nach dem bisherigen System über das Sicherheitsdatenblatt mitzuteilen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG zu beachten sind, wenn in Einklang mit den Übergangsvorschriften der EG-CLP-Verordnung auf Basis dieser Richtlinien eingestuft, gekennzeichnet und verpackt wird. Die Bestimmungen dieser beiden Richtlinien werden über die Gefahrstoffverordnung in deutsches Recht umgesetzt, indem auf diese Richtlinien verwiesen wird.

Absatz 3 entspricht § 5 Absatz 1 Satz 5 der bisherigen Verordnung.

Absatz 4 entspricht § 5 Absatz 4 Satz 3 der bisherigen Verordnung. Die Regelung muss beibehalten werden, weil die Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen übergangsweise auch noch nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG erfolgen kann.

Absatz 5 entspricht § 5 Absatz 4 Satz 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 6 entspricht Anhang II Nummer 1 Absatz 4 der bisherigen Verordnung. Die Regelung muss beibehalten werden, weil die Kennzeichnung von Zubereitungen übergangsweise auch noch nach der Richtlinie 1999/45/EG erfolgen kann. Allerdings besteht auch eine Regelung zur Verwendung alternativer Stoffbezeichnungen in der EG-CLP-Verordnung. Diese kann auch angewandt werden und nach ihr besteht eine Informationspflicht gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur.

Absatz 7 entspricht § 5 Absatz 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 8 entspricht Anhang II Nummer 2 Absatz 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 9 entspricht Anhang II Nummer 2 Absatz 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 10 enthält einen deklaratorischen Hinweis auf die zusätzlich zu beachtenden besonderen Kennzeichnungsvorschriften nach Anhang XVII der EG-REACH-Verordnung.

Absatz 11 entspricht in redaktionell leicht angepasster Form dem Anhang II Nummer 1 Absatz 6 der bisherigen Verordnung. Mit dieser Bestimmung wird Inverkehrbringern von Stoffen und Zubereitungen eine zusätzliche Informationspflicht auf Anfrage auferlegt, wenn Informationen auf Etiketten oder in Sicherheitsdatenblättern nicht ausreichen, um es Abnehmern zu ermöglichen ihren Einstufungspflichten nach EU-Recht bei Herstellung eigener Zubereitungen aus den erworbenen Stoffen oder Zubereitungen nachzukommen.

§ 5 Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

Die **Absätze 1 bis 3** entsprechen § 6 Absatz 1 bis 3 der bisherigen Verordnung.

Zu Abschnitt 3: Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

§ 6 entspricht weitgehend dem § 7 der bisherigen Verordnung. Allerdings wurden einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die neuen Entwicklungen im EU-Binnenmarktrecht zu Chemikalien vorgenommen. Von Relevanz sind die Änderungen im Absatz 11 sowie die Aufnahme eines neuen Absatzes 12. Durch die Streichung des § 7 Absatz 10 der bisherigen Verordnung wird die Anbindung von Schutzmaßnahmenpaketen an die Kennzeichnung auf Grund der EG-CLP-Verordnung, wie unter A.I. erläutert, aufgegeben.

Absatz 1 entspricht abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen weitgehend § 7 Absatz 1 der bisherigen Verordnung. In Absatz 1 Nummer 3 wird die Formulierung "Art und Ausmaß der Exposition" verwendet, wobei beim Ausmaß sowohl die Höhe als auch die Dauer der Exposition einbezogen ist.

Absatz 2 enthält Bestimmungen aus § 7 Absatz 2 der bisherigen Verordnung. Eine Entscheidungsbefugnis der zuständigen Behörde auf Antrag wurde zur Lösung von Streitfällen hinzugefügt. Zuständige Behörde ist die im jeweiligen Bundesland für den Vollzug der Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zuständige Landesbehörde.

Absatz 3 enthält Bestimmungen aus § 7 Absatz 2 der bisherigen Verordnung in angepasster Form.

Absatz 4 entspricht § 7 Absatz 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 entspricht § 7 Absatz 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 6 entspricht § 7 Absatz 5 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 enthält eine Bestimmung aus § 7 Absatz 7 der bisherigen Verordnung.

In **Absatz 8** werden Inhalte der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung beschrieben und zusammengefasst aufgelistet. Ansonsten entspricht dieser Absatz § 7 Absatz 6 der bisherigen Verordnung.

Absatz 9 enthält Bestimmungen aus § 7 Absatz 7 der bisherigen Verordnung.

Absatz 10 präzisiert welche Inhalte das Gefahrstoffverzeichnis mindestens enthalten muss und entspricht ansonsten § 7 Absatz 8 der bisherigen Verordnung. Die Angabe der Mengenbereiche, in denen die Gefahrstoffe im Betrieb verwendet werden, ist ein wichtiger Orientierungspunkt für den Vollzug. Da bei diesen Informationen aber auch ein Geheimhaltungsbedürfnis des Arbeitgebers bestehen kann, müssen sie nicht den Beschäftigten oder ihrer Vertretung zugänglich gemacht werden. Die Angabe der Mengenbereiche kann sich zum Beispiel an der entsprechenden Systematik des "Einfachen Maßnahmenkonzepts" (EMKG) orientieren, das von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erarbeitet worden ist.

Absatz 11 entspricht § 7 Absatz 9 der bisherigen Verordnung. Jedoch ist die Formulierung so gewählt, dass grundsätzlich auch bei Gefahrstoffen, die mit dem Totenkopfsymbol zu kennzeichnen sind, eine geringe Gefährdung vorliegen kann. Diese Änderung erleichtert eine sachgerechte Anwendung der Verordnung auch in Anbetracht der Gültigkeit der EG-CLP-Verordnung. Der Arbeitgeber kann nur nach einer sorgfältigen Bewertung des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommen, dass eine "geringe Menge" und eine "nach Höhe und Dauer niedrige Exposition" vorliegt. Es ist beispielsweise möglich, dass eine Expositi-

on in absoluten Zahlen niedrig erscheint, diese aber angesichts der Gefahreigenschaften des Gefahrstoffs nicht als niedrig im Sinne der Vorschrift zu bewerten ist. Kommt ein Arbeitgeber zu dem Ergebnis, dass nur eine geringe Gefährdung vorliegt, so kann er die für diesen Fall in der Verordnung explizit genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen (siehe § 6 Absatz 8 oder Absatz 10). Er muss sich aber zusätzlich vergewissern, ob die Grundmaßnahmen nach § 8 tatsächlich ausreichend sind.

Absatz 12 legt fest, wie der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung vorgehen muss, wenn für Stoffe oder Zubereitungen keine Prüfdaten oder vergleichbare Informationen vorliegen, die Aufschluss über bestimmte gefährliche Eigenschaften geben. Dabei sind Informationen zur akut-toxischen Wirkung solche, die zu einer Einstufung als gesundheitsschädlich, giftig oder sehr giftig führen können. Die Regelung wurde aus einer Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS Nr. 400), die vom Ausschuss für Gefahrstoffe verabschiedet wurde, in die Verordnung übernommen.

§ 7 Grundpflichten

In § 7 werden Grundpflichten, die der Arbeitgeber immer zu beachten hat, zusammengeführt. Lediglich § 7 Absatz 5 Satz 1 ist ein Gebot, das sich an die Beschäftigten richtet. Dies wird durch § 15 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes vorgegeben. Die Bestimmungen des § 7 entstammen überwiegend den §§ 8 bis 11 der bisherigen Verordnung. Es handelt sich um Grundpflichten des gefahrstoffbezogenen Arbeitsschutzes, die keine Schutzmaßnahmen im eigentlichen Sinne sind.

Absatz 1 übernimmt § 7 Absatz 1 Satz 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 3 übernimmt § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 4 übernimmt § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 übernimmt § 9 Absatz 3 Satz 1 und § 11 Absatz 3 Satz 3 der bisherigen Verordnung. Mit belastender persönlicher Schutzausrüstung ist solche gemeint, die bei Anwendung zu einer körperlichen Belastung bei den Beschäftigten führt. Bei Anwendung von Atemschutz ist beispielsweise zumeist eine körperlich belastende Erhöhung des Atemwiderstands gegeben.

Absatz 6 übernimmt § 9 Absatz 3 Satz 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 übernimmt § 8 Absatz 2 Satz 3 der bisherigen Verordnung, allerdings ohne eine Befristung. Eine Befristung auf mindestens alle 3 Jahre ist aus Sicht der Praxis in vielen Fällen zu lang.

Absatz 8 übernimmt § 9 Absatz 4 und Inhalte aus § 10 Absatz 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 9 übernimmt § 9 Absatz 8 der bisherigen Verordnung in angepasster Form. Es wird herausgestellt, dass Messungen auch bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert sinnvoll sein können, um die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen festzustellen.

Absatz 10 übernimmt § 9 Absatz 6 der bisherigen Verordnung.

Absatz 11 übernimmt § 9 Absatz 7 der bisherigen Verordnung.

Zu Abschnitt 4: Schutzmaßnahmen

§ 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 8 enthält ein Paket von Schutzmaßnahmen, die man als Grundmaßnahmen oder auch als grundlegende Hygienemaßnahmen bezeichnen kann. Grundsätzlich wirken diese Schutzmaßnahmen sowohl Gefährdungen durch inhalative und dermale Exposition als auch Gefährdungen durch physikalisch-chemische Einwirkungen entgegen. Die aufgeführten Schutzmaßnahmen entsprechen weitgehend den in § 8 der bisherigen Verordnung genannten Maßnahmen.

Die Verordnung sieht **ein abgestuftes Schutzmaßnahmenkonzept** vor, dessen Anwendung ausschließlich an die Gefährdungsbeurteilung und nicht mehr wie bei der bisherigen Verordnung auch an die Kennzeichnung gekoppelt ist. Dies erleichtert die Anwendung der Verordnung auch angesichts der Änderungen bei der Kennzeichnung im Rahmen der EG-CLP-Verordnung.

Bei Bagatellanwendungen, die alle Kriterien für „geringe Gefährdung“ erfüllen (siehe hierzu § 6 Absatz 11), sind die Schutzmaßnahmen des § 8 ausreichend und die Verordnung sieht hier weitere Erleichterungen für Arbeitgeber vor. Ferner sind Fälle denkbar, bei denen die Schutzmaßnahmen des § 8 ausreichen und keine Maßnahmen der §§ 9 bis 11 zu ergreifen sind, aber die Kriterien für geringe Gefährdung nicht alle erfüllt sind. Dies kann beispielsweise bei bestimmten Chemikalienlagern etc. zutreffen, bei denen das Kriterium „geringe verwendete Stoffmenge“ nicht erfüllt ist. Dann können die zuvor genannten weiteren Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden.

Bei erhöhter Gefährdung durch dermale oder inhalative Exposition ist zusätzlich der Schutzmaßnahmenkatalog des § 9 zu beachten; bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 darüberhinaus zusätzlich der Schutzmaßnahmenkatalog des § 10 und Anhang II Nr. 6. Bei erhöhter Gefährdung durch physikalisch-chemische Einwirkungen sind zusätzlich die Schutzmaßnahmen des § 11 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 zu beachten.

Absatz 1 entspricht § 8 Absatz 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 4 und 5 der bisherigen Verordnung in an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasster Form. Die in Nummer 2 gewählte Formulierung stellt es dem Arbeitgeber in der Übergangszeit (bis zum 1.6.2015) frei, ob er nach der EG-CLP-Verordnung oder nach altem Recht innerbetrieblich kennzeichnet. Allerdings ist eine Anwendung des neuen Systems grundsätzlich zu bevorzugen. Dies gilt insbesondere nach dem 1.12.2010, wenn für Stoffe beim Inverkehrbringen die Anwendung der EG-CLP-Verordnung verbindlich ist. Empfehlungen zum Vorgehen in der Praxis erhält der Arbeitgeber über die Bekanntmachung zu Gefahrstoffen Nummer 408, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht wurde.

Absatz 3 entspricht § 9 Absatz 9 der bisherigen Verordnung.

Absatz 4 entspricht § 10 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 entspricht § 8 Absatz 6 und 7 der bisherigen Verordnung.

Absatz 6 entspricht § 8 Absatz 8 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 entspricht § 10 Absatz 3 Satz 2 der bisherigen Verordnung, wobei von Kennzeichnung auf Einstufung in Anbetracht der EG-CLP-Verordnung umgestellt wurde. Ferner fordert dieser Absatz eine Fachkunde, mindestens aber eine besondere Unterweisung, bei Tätigkeiten mit den genannten besonders gefährlichen Gefahrstoffen (sehr giftig, giftig, krebserzeugend etc.). Bei krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen und Zubereitungen sieht das EU-Recht (Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG) eine Kategorisierung vor. Kategorie 1 bedeutet danach nachweislich krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend beim Menschen und Kategorie 2, dass entsprechende Wirkungen im Tierversuch nachgewie-

sen wurden. Ferner gibt es die Kategorie 3 beim Verdacht auf krebserzeugende, erbgut-verändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung. Die Definitionen finden sich in Anhang VI Nummer 4.2.1, Nummer 4.2.2.1 und Nr. 4.2.3.1 der Richtlinie 67/548/EWG.

Absatz 8 entspricht § 9 Absatz 12 der bisherigen Verordnung.

§ 9 Zusätzliche Schutzmaßnahmen

Der **§ 9** enthält Schutzmaßnahmen, die bei erhöhter Gefährdung anzuwenden sind.

Nach **Absatz 1** sind diese Schutzmaßnahmen insbesondere zu beachten, wenn

Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologische Grenzwerte überschritten werden,

bei hautresorptiven oder haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht oder

bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert auf Grund der ihnen zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale und der vorhandenen inhalativen Exposition eine Gefährdung angenommen werden kann.

Die Auswahl der Schutzmaßnahmen erfolgt gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung beispielsweise, dass nur eine der Schutzmaßnahmen des § 9 einschlägig ist, so brauchen die anderen auch nicht ergriffen zu werden. Dies wird in Absatz 1 klar gestellt.

Die Schutzmaßnahmen des § 9 wurden aus § 9 und § 10 der bisherigen Verordnung zusammengeführt.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 10 Absatz 1 der bisherigen Verordnung. Allerdings bezieht sich die Forderung nach Anwendung eines geschlossenen Systems praxisgerecht auf den Fall, dass eine erhöhte Gefährdung durch inhalative Exposition vorliegt.

Absatz 3 entspricht Inhalten des § 9 Absatz 5 und des § 10 Absatz 2 der bisherigen Verordnung. Die Zusammenführung dieser beiden Regelungen erhöht die Übersichtlichkeit.

Absatz 4 entspricht Teilen von § 9 Absatz 5 der bisherigen Verordnung. Wegen ihrer großen Relevanz werden mögliche Schädigungen der Augen explizit miterfasst.

Absatz 5 entspricht § 9 Absatz 3 Satz 4 – allerdings unter Verzicht auf die dort angegebene Bedingung, weil diese bereits durch die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 der Neufassung abgedeckt ist.

Absatz 6 entspricht § 10 Absatz 3 Satz 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 entspricht § 9 Absatz 10 der bisherigen Verordnung.

§ 10 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgut-verändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen

§ 10 entspricht im wesentlichen § 11 der bisherigen Verordnung.

Die Auswahl der Schutzmaßnahmen erfolgt gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung beispielsweise, dass nur eine der Schutzmaßnahmen des § 10 einschlägig ist, so brauchen die anderen auch nicht ergriffen zu werden. Dies wird in **Absatz 1** klar gestellt. Dort wird auch ein Hinweis auf die Liste von Stoffen in Anhang II Nummer 6 gegeben, die nur in geschlossenen Systemen verwendet

werden dürfen. Dabei handelt es sich um Stoffe mit besonders starker krebserzeugender Wirkung.

Absatz 2 entspricht § 11 Absatz 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 3 entspricht § 11 Absatz 2 der bisherigen Verordnung, wobei die Messpflicht durch eine Ermittlungspflicht ersetzt wird. Diese Formulierung entspricht besser den praktischen Erfordernissen.

Absatz 4 entspricht weitgehend § 11 Absatz 3 der bisherigen Verordnung. Zu den Tätigkeiten nach Absatz 4 Satz 1 zählen insbesondere bestimmte Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, häufig solche bei Gegenwart von Asbest.

Absatz 5 entspricht § 11 Absatz 4 der bisherigen Verordnung.

§ 11 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

§ 11 entspricht weitgehend § 12 der bisherigen Verordnung in praxisgerechter Umformulierung. Er bindet auch Anhang I Nummer 1 an, der zahlreiche Schutzmaßnahmen enthält, die bei vorhandenen Brand- oder Explosionsgefährdungen zu ergreifen sind.

§ 12 Tätigkeiten mit Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen und organischen Peroxiden

§ 12 wird insbesondere neu aufgenommen, um die Einführung Technischer Regeln für Gefahrstoffe zum Sprengstoffbereich zu ermöglichen.

Absatz 1 enthält Vorschriften für Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden. Hervorgehoben wird die Bedeutung von baulichen Maßnahmen und Abstandsregelungen nicht nur zum Schutz von Beschäftigten sondern insbesondere auch zum Schutz anderer Personen.

Absatz 2 bestimmt, dass sich die Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen und organischen Peroxiden an der Gefährgruppeneinordnung orientieren müssen. Für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände hat der Arbeitgeber die jeweilige Gefährgruppe zu ermitteln und festzulegen. Bei organischen Peroxiden erfolgt die Zuordnung durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

Absatz 1 entspricht § 13 Absatz 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 2 entspricht § 13 Absatz 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 3 entspricht § 13 Absatz 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 4 entspricht § 13 Absatz 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 entspricht § 13 Absatz 5 der bisherigen Verordnung.

§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Absatz 1 entspricht § 14 Absatz 1 der bisherigen Verordnung.

In **Absatz 2** werden die Bestimmungen von § 14 Absatz 2 und 3 der bisherigen Verordnung zusammengezogen. Damit wird unterstrichen, dass die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung Teil der Unterweisung ist.

Absatz 3 entspricht § 14 Absatz 4 der bisherigen Verordnung. Bezüglich der Nummern 3 und 4 wurden die Sozialpartner und Vollzugsbehörden aufgefordert, eine Diskussion zur Auffindung einer zentralen Lösung zur langfristigen Aufbewahrung von Expositionsdaten (zu Gefahrstoffen, zu Lärm) zu führen. Wenn sich Ergebnisse abzeichnen, kann die Gefahrstoffverordnung zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend geändert werden.

§ 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

§ 15 entspricht § 17 der bisherigen Verordnung in praxisgerechter Umformulierung.

Absatz 1 entspricht § 17 Absatz 1 der bisherigen Verordnung.

Die Inhalte der **Absätze 2 bis 4** entsprechen den Inhalten von § 17 Absatz 2 und 3 der bisherigen Verordnung. Nach **Absatz 2** ist ein Koordinator stets zu bestellen, wenn eine erhöhte Gefährdung gegeben ist. Ist die Bestellung eines Koordinators schon nach Baustellenverordnung vorgeschrieben, übernimmt dieser die Koordinierungsaufgaben.

Absatz 5 entspricht § 17 Absatz 4 der bisherigen Verordnung in praxisgerechter Umformulierung. Eine weitere Konkretisierung wird in einer Technischen Regel erfolgen.

Zu Abschnitt 5: Verbote und Beschränkungen

§ 16 Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen

Absatz 1 gibt deklaratorisch einen Hinweis auf die Gültigkeit der Beschränkungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Absatz 2 bindet den Anhang II an. Dieser Anhang enthält eine begrenzte Zahl nur national gültiger Beschränkungsregelungen, die zuvor in Anhang IV der bisherigen Verordnung standen. In Folge der REACH-Verordnung gelten alle anderen Beschränkungsregelungen des bisherigen Anhangs IV, die auf EU-Binnenmarktrecht zurückgingen, unmittelbar und wurden nicht in den Anhang II übernommen. Seit dem 1.6.2009 gilt diesbezüglich Anhang XVII der REACH-Verordnung direkt und die Richtlinie 76/769/EWG ist aufgehoben.

Absatz 3 entspricht § 9 Absatz 11 der bisherigen Verordnung.

Absatz 4 entspricht § 18 Absatz 2 der bisherigen Verordnung.

§ 17 Nationale Ausnahmen von EU-Beschränkungsregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

Bestimmte Beschränkungsregelungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung lassen nationale Ausnahmen zu. In zwei Fällen macht Deutschland seit langem von diesen Ausnahmeoptionen Gebrauch. Dies soll auch in Zukunft so bleiben, weshalb § 17 diese beiden nationalen Ausnahmeregelungen enthält.

Absatz 1 entspricht dem § 22 Absatz 1 der bisherigen Verordnung, allerdings ohne zusätzliche zeitliche Befristung. Dies trägt aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene zur Überprüfung der Ausnahmeoption Rechnung.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Anhang IV Nummer 6 Absatz 2.

Zu Abschnitt 6: Vollzugsregelungen und Ausschuss für Gefahrstoffe

§ 18 Unterrichtung der Behörde

Absatz 1 entspricht § 19 Absatz 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 2 und **Absatz 3** entsprechen § 19 Absatz 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 4 entspricht § 19 Absatz 3 der bisherigen Verordnung – jetzt mit Bezugnahme auf Anhang II der REACH-Verordnung. In der REACH-Verordnung wird der Begriff „Sachkunde“ verwendet. Das dort Gemeinte entspricht aber der „Fachkunde“ im Sinne der Gefahrstoffverordnung, weshalb dieser Begriff in Absatz 4 verwendet wird.

§ 19 Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse

Absatz 1 entspricht weitgehend § 20 Absatz 1 der bisherigen Verordnung. Ausnahmen von den Bestimmungen des Anhangs II sind nicht mehr vorgesehen, um einen Anreiz, insbesondere zur Asbestsanierung, zu setzen und gleichzeitig die Vollzugsbehörden zu entlasten.

Absatz 2 entspricht § 20 Absatz 2 der bisherigen Verordnung. Entsprechende Verwaltungsverfahren sind zum Beispiel Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Absatz 3 entspricht § 20 Absatz 3 der bisherigen Verordnung in angepasster Form.

Absatz 4 entspricht § 20 Absatz 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 trägt einem Vorschlag der Vollzugsbehörden der Länder und der großen Bedeutung der Fachkunde bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung Rechnung.

Absatz 6 entspricht § 20 Absatz 5 der bisherigen Verordnung.

§ 20 Ausschuss für Gefahrstoffe

§ 20 wird in enger Anlehnung an die entsprechende Vorschrift der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge umformuliert. Dies erfolgt auch mit dem Ziel, eine Vereinheitlichung der parallelen Regelungen in den unterschiedlichen Arbeitsschutzverordnungen zu fördern. Ansonsten entsprechen die Regelungen der **Absätze 1 bis 6** den Regelungen der Absätze 1 bis 6 des § 21 der bisherigen Verordnung. **Zu Abschnitt 7: Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Die **§§ 21 bis 24** bestimmen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Der **§ 23** sanktioniert dabei Verstöße gegen Bestimmungen der EG-REACH-Verordnung. Diese Sanktionsvorschriften sollen in Kürze in die Chemikalien-Straf- und Bußgeldverordnung überführt werden.

Zu den Anhängen

Anhang I Nummer 1 entspricht dem Anhang III Nummer 1 der bisherigen Verordnung.

Anhang I Nummer 2 entspricht dem Anhang III Nummer 2 der bisherigen Verordnung.

Anhang I Nummer 3 entspricht dem Anhang III Nummer 4 der bisherigen Verordnung.

Anhang I Nummer 4 entspricht dem Anhang III Nummer 5 der bisherigen Verordnung.

Anhang I Nummer 5 entspricht dem Anhang III Nummer 6 der bisherigen Verordnung.

Anhang II enthält nur national gültige Beschränkungsregelungen des Anhangs IV der bisherigen Verordnung. Anhang II Nummer 1 enthält Vorschriften zu Asbest. Die REACH-Verordnung gestattet den Mitgliedstaaten für asbesthaltige Alterzeugnisse national strengere Vorschriften zu erlassen, als in Anhang XVII der REACH-Verordnung vorgesehen. Von dieser Option wird Gebrauch gemacht, wobei überwiegend nur bereits bisher in Deutschland gültige Regelungen übernommen wurden. Durch die Neuformulierung des Absatzes 1 soll im Übrigen ein Signal für Asbestsanierung gesetzt werden. Auch wird national mit Absatz 3 eine Kennzeichnungsvorschrift für asbesthaltigen Abfall eingeführt, da die REACH-Verordnung zu Abfällen keine Vorschriften enthält.

Aufgehoben wurden Anhang I, II und Anhang IV der bisherigen Verordnung. Ebenfalls wurde Anhang III Nummer 3 der bisherigen Verordnungen aufgehoben, dessen Bestimmungen vollständig in eine Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS Nr. 507) aufgenommen wurden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 dient der Anpassung an EU-Recht und der Harmonisierung mit angrenzenden Rechtsgebieten.

Eine **Anpassung an EU-Richtlinien** erfolgt mit Nummer 2.2.2 Absatz 2 des Anhangs mit durchgängiger Anrechnung der Nettoexplosivstoffmasse.

Eine **Übernahme von Regelungen der international verbindlichen Transportvorschriften** erfolgt mit der Definition der Klasse und Unterklasse für die Lagergruppen in Nummer 2.1 des Anhangs und durch Übernahme der Definitionen für die Verträglichkeitsgruppen in Anlage 5 zum Anhang. Allerdings konnten die Definitionen der Transportvorschriften nicht wörtlich übernommen sondern mussten an die gängigen Begriffe des Sprengstoffrechts angepasst werden.

Mit der durchgängigen Korrektur von Menge oder Gewicht in Masse wurde auf das **international verbindliche SI-Einheitensystem** umgestellt.

Es wird der **Anwendungsbereich der Verordnung an das Sprengstoffgesetz** durch Streichung von Nummer 4.2 Absatz 14 angepasst nachdem das Gefahrensymbol nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gestrichen worden ist.

Auch erfolgen einige **Ergänzungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit und des Schutzniveaus**. Nummer 4 und Anlage 6 und 7 enthalten grundlegend überarbeitete Anforderungen zur Aufbewahrung „kleiner Mengen“. Mit Anlage 1 des Anhangs werden ergänzende Anforderungen zu den Schutzabständen und mit Anlage 2 des Anhangs ergänzende Anforderungen zu den Sicherheitsabständen eingeführt, womit eine teilweise **Übernahme von BG-Regelungen in das staatliche Recht** vorgenommen wurde.

Ferner wird § 4 an die Änderungen der **Zuständigkeiten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung** angepasst.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. Die Bestimmungen zum Konformitätsnachweisverfahren finden sich seit der Neufassung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes in § 6 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Darüber hinaus erfolgt eine Folgeänderung zu der im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes erfolgten Neufassung der §§ 6 und 6a.

Zu Artikel 4

Korrektur eines redaktionellen Fehlers durch Wiedereinführung der bis zum 30. September 2009 geltenden Zuordnungskriterien der Anlage 1 zur Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Zu Artikel 5

Mit Artikel 5 werden Folgeänderungen in anderen Rechtstexten vorgenommen, die sich auf Grund der Neufassung der Gefahrstoffverordnung ergeben.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur
Änderung anderer Verordnungen (NKR-Nr. 1060)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Wirtschaft werden zwei neue Informationspflichten eingeführt. Beide dürften nach Einschätzung des Ressorts nur in seltenen Fällen zum Tragen kommen. Der Aufwand ist im Einzelfall als gering einzuschätzen, so dass mit nennenswerten Zusatzkosten für die Unternehmen nicht zu rechnen ist.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichtersteller